Landtag Mecklenburg-Vorpommern Protokoll Nr. 38
8. Wahlperiode
Rechtsausschuss

K U R Z P R O T O K O L L

der 38. Sitzung des Rechtsausschusses
am Mittwoch dem 7. Juni 2023
in Schwerin, Schloss, Hofdornitz

Vorsitz: Abg. Michael Noetzel

Beginn: 9.00 Uhr

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung

Antrag der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Lebensmittelverschwendung entgegentreten
- Drucksache 8/1752 (neu) -

Rechtsausschuss (f)

hierzu: Ausschussdrucksache 8/152 – 8/152-11

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode
- Rechtsausschuss -

Anwesenheitsliste

38. Sitzung am 7. Juni 2023
in Schwerin, Raum Hofdornitz

Vorsitzender: **Abg. Michael Noetzel (DIE LINKE)**
Stellvertretender Vorsitzender: **Abg. Prof. Dr. Robert Northoff (SPD)**

Mitglieder des Ausschusses

Fraktion	Ordentliche Mitglieder Name	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder Name	Unterschrift
SPD				
	Hegenkötter, Beatrix		Butzki, Andreas	
	Lange, Bernd		Pfeifer, Mandy	
	Mucha, Ralf		Schiefler, Michel-Friedrich	
	Prof. Dr. Northoff, Robert		Würdisch, Thomas	
AfD				
	Förster, Horst		Meister, Michael	
			Tadsen, Jan-Phillip	
			Timm, Paul-Joachim	
CDU				
	Ehlers, Sebastian		Berg, Christiane	
			Diener, Thomas	
			Hoffmeister, Katy	
			Schlupp, Beate	
DIE LINKE				
	Noetzel, Michael		Schmidt, Elke-Annette	
			Seiffert, Daniel	
			Rösler, Jeannine	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN				
	Oehlrich, Constanze		Shepley, Anne	
			Wegner, Jutta	
			Damm, Hannes	
			Dr. Terpe, Harald	
FDP				
	Domke, René		Enseleit, Sabine	
			Wulff, David	
			von Baal, Sandy	
			Becker-Hornickel, Barbara	

Ministerium bzw. Dienststelle (Druckschrift)	Name Vorname (Druckschrift)	Dienststellung/ Funktion (Druckschrift, nicht abgekürzt)	Unterschrift
JM	Janew, Rasho	Leiter Ministerbüro	
JM	Dr. Groth, Reimer	Abtl.	
JM	Tabel, Christian	Refl.	
VNBS	Speckin, Verina	Sachverständige	
Verbraucherzentrale	Goetz, Simone	Sachverständige	
Freie HB	Napp, Dr. Maren-Bettina	Sachverständige	
Handelsverband Nord	Böckenholt, Dierk	Sachverständiger	online
DAV	Norouzi, Prof. Dr. Ali B.	Sachverständiger	online
Fraktion SPD	Stein, Martin	Referent	
Fraktion CDU	Müller, Meinhard	Referent	
Fraktion DIE LINKE	Holst, Svea	Referentin	
Fraktion AfD	Burgdorf, Justus	Referent	
B90/DIE GRÜNEN	Mattern, Ingrid	Referent*in	
Fraktion FDP	Greil, Ines	Referentin	
Fraktion FDP	Schäfer, Till		

VOR EINTRITT IN DIE TAGESORDNUNG

Vors. **Michael Noetzel** eröffnet die 38. Sitzung des Rechtsausschusses und begrüßt die Sachverständigen Frau Speckin, Frau Goetz, Frau Dr. Napp und Herrn Prof. Dr. Norouzi. Der Sachverständige Herr Böckenholt werde sich später zur Sitzung zuschalten. Außerdem begrüßt er die Vertreter des Justizministeriums Herrn Dr. Groth, Herrn Tabel und Herrn Janew.

Die Fraktion der FDP habe zur heutigen Sitzung die Erstellung eines Wortprotokolls beantragt.[1]

[1] Aufgrund technischer Probleme konnte eine Tonaufzeichnung nicht erfolgen, weswegen abweichend vom Antrag ein Kurzprotokoll erstellt wird.

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung

Antrag der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Lebensmittelverschwendung entgegentreten
- Drucksache 8/1752 (neu) -

Rechtsausschuss (f)

hierzu: Ausschussdrucksache 8/152 – 8/152-11

Vors. **Michael Noetzel** erklärte, die vorliegende Tischvorlage enthalte eine Übersicht zu den Stellungnahmen der Sachverständigen. Diese seien an die Mitglieder des Ausschusses als Ausschussdrucksachen verteilt worden. Aus der Tischvorlage ergebe sich auch die Reihenfolge, in der die Sachverständigen aufgerufen würden.

Da es sich um eine öffentliche Anhörung handele, dürften Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden. Den Zuschauern sei es allerdings nicht gestattet, Beifall oder Missfallen zu äußern. Er werde zunächst den teilnehmenden Sachverständigen die Gelegenheit geben, mündlich Stellung zu nehmen und bitte darum, sich an einer zeitlichen Vorgabe von maximal 5 Minuten zu orientieren. Anschließend könne in eine Fragerunde eingetreten werden. Da es keinen Widerspruch gebe, werde dementsprechend verfahren.

SV **Verina Speckin** (Strafverteidigerinnen- und Strafverteidigerverein Mecklenburg-Vorpommern e.V.) verweist zunächst auf ihre schriftliche Stellungahme (vgl. Anlage 1) und erläutert, sie sei Fachanwältin für Arbeitrecht und für Strafrecht und Vorsitzende des 1. Senates des Anwaltsgerichtes. Aus ihrer Sicht sei eine Aufforderung an den Gesetzgeber zur Einführung einer Nummer 235a RiStBV nicht erforderlich. Das poltische Ziel, der Lebensmittelverschwendung entgegenzuwirken, werde durch die angestrebte Änderung aus ihrer Sicht jedenfalls nicht erreicht. Denn in der Tat verschwendeten Verbraucher die meisten Lebensmittel. „Containern“ sei kein Gegenstand. Denn zum einen endeten Strafverfahren wegen Diebstahls von Lebensmitteln aus Entsorgungsbehältnissen in aller Regel nicht mit einer Verurteilung.

Die allermeisten Verfahren würden folgenlos eingestellt. Es gebe bereits Regelungen wie § 153 StPO oder § 153a StPO, nach denen bereits heute eine Vielzahl der Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt würde. Auch in Fällen des § 248a StGB, hinsichtlich des Diebstahls geringwertiger Sachen, sei es so, dass wenn ein entsprechender Strafantrag vom Geschädigten nicht gestellt werde, das Verfahren gemäß § 170 II StPO eingestellt werde, da kein Anlass bestehe, Anklage zu erheben.

Ein weiterer Aspekt sei, dass gesetzlich normierte Tatbestände abstrakt formuliert sein müssten, so dass eine Vielzahl von Einzelfällen hierunter subsumiert werden könnten. Die seinerzeit vorgeschlagene Einführung eines § 248a StGB hätte eine Einzelfallregelung dargestellt und Begehrlichkeiten nach weiteren Einzelfallregelungen geweckt. Zudem hätten dann in Bezug auf weitere Eigentumsdelikte Definitionsprobleme bestanden, beispielsweise im Falle eines Zusammenschlusses mehrerer Personen zum Containern. Ebenso hätte dies auch Auswirkungen auf die zivilrechtlichen Regelungen zum Eigentum betroffen.

Soweit dennoch aus staatsanwaltlicher Sicht Anlass gesehen werde, einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zu stellen oder Anklage zu erheben, könnten entsprechende Einstellungen auch noch in der Hauptverhandlung erfolgen.

Außerdem gebe es bereits die Nummer 6 I. RiStBV, nach welcher Staatsanwälte gehalten seien, wegen Straftaten, die nur auf Antrag zu verfolgen seien, in der Regel erst tätig zu werden, wenn ein ordnungsgemäßer Strafantrag vorliege. Der besondere Teil der RiStBV befasse sich unter Abschnitt I. mit Strafvorschriften des Strafgesetzbuches, wobei der Tatbestand Diebstahl nicht aufgeführt werde. Auch die aufgeführten Regelungen Nummer 229 bis 232 zu Beleidigungsdelikten, die Nummer 233 bis 235 zu Körperverletzungsdelikten und die Nummer 236 bis 238 zu Betrugsdelikten, setzten als Grundtatbestände ebenfalls Antragsdelikte voraus. Systematisch sei eine Regelung, die für einen bestimmten Einzelfall regelmäßig eine Einstellung anrege, an dieser Stelle fremd.

Das angestrebte Ziel, einer Lebensmittelverschwendung entgegenzuwirken, werde durch eine Straflosstellung jedoch nicht erreicht. Es seien nicht die Einzelhändler,

sondern die Verbraucher, die einen wesentlichen Teil zur Lebensmittelveschwendung beitrügen. Mit der angestrebten Regelung werde nicht erreicht, auf das Verhalten der Verbraucher oder auch der Einzelhändler einzuwirken. Begrüßenswert sei es eher, eine Regelung zu schaffen, eine Weitergabe von Lebensmitteln an Einrichtungen zu fördern, welche Lebensmittel an Menschen verteilten, deren Bedürfnisse aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse nicht ausreichend befriedigt werden könnten.

Vors. **Michael Noetzel** bedankt sich bei Frau Speckin für die Ausführungen und ruft Frau Goetz als nächste Rednerin auf.

SV **Simone Goetz** (Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern, Beratungsstelle Rostock) verweist zunächst auf ihre schriftliche Stellungahme (vgl. Anlage 2) und weist darauf hin, dass der Zeitpunkt, in dem Lebensmittel bereits im Container lägen, der ungünstigste sei, um einer Lebensmittelverschwendung entgegenzuwirken. Knapp 60 Prozent der Lebensmittel würden zu Recht als Abfall entsorgt. Es bestünden große Sicherheitsbedenken im Falle des Containerns. Hohe Temperaturen im Container förderten zusätzlich den Verderb der Lebensmittel, eine Trennung von tierischen und pflanzlichen Lebensmitteln erfolge nicht, was widerum zu Kontaminationen führen könne. Auch sei eine sachgerechte Information über die Lebensmittel durch die Verpackungsaufschrift meist nicht mehr möglich. Außerdem fänden sich auch Lebensmittel in Containern, die im Zuge von Rückrufen entsorgt werden müssten, was ebenfalls Gesundheitsrisiken birgen könne. Problematisch sei auch, dass die Gründe für die Entsorgung solcher Produkte an den Abfällen nicht erkennbar seien.

Aus Sicht der Verbraucherzentrale sei es notwendig, die gesamte Lebensmittelkette in die Pflicht zu nehmen. Es brauche konkrete Maßnahmen, damit Lebensmittelüberschüsse gar nicht erst entstünden.

Des Weiteren verweist sie auf die Ergebnisse der Dialogforen der „Nationalen Stragtegie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung“, welche zielgerichtet umgesetzt werden müssten.

Außerdem seien verschiedene Marktchecks der Verbraucherzentralen erfolgt, z. B. zum Thema „Obst und Gemüse im Einzelhandel: Qualitätsanforderungen und Lebensmittelverschwendung“, wobei die Schnittstelle zwischen Verbrauchern und Handel untersucht worden sei, mit dem Ergebnis, dass die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Qualitätsstandards die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erschwerten oder gar verhinderten. Ein weiterer Marktcheck „Kleinere Portionen wählen und Speisereste mitnehmen: was ist möglich im Restaurant?“ hätte im Ergebnis gezeigt, dass sich in Speisekarten das Angebot kleinerer Portionen standardmäßig nicht wiederfände. Auch der Hinweis, Tellerreste mitnehmen zu können, sei von weniger als drei Prozent der einbezogenen Restaurants erfolgt.

Ein sicheres und vor allem menschenwürdiges Essen sehe anders aus, als in Containern nach Essen zu suchen. Deshalb sei es aus Sicht der Verbraucherzentrale eher angebracht, Tafeln und andere soziale Organisationen zu unterstützen. Daneben sollten durch den Handel Maßnahmen erfolgen, um Lebensmittel noch rechtzeitig zu verkaufen.

Vors. **Michael Noetzel** bedankt sich für die Ausführungen und ruft Frau Dr. Napp als nächste Rednerin auf.

SV **Dr. Maren-Bettina Napp** (kommissarische Abteilungsleiterin, Abteilung Straf- und Strafverfahrensrecht, Dienstaufsicht, Juristenausbildung bei der Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen) verweist zunächst auf ihre schriftliche Stellungahme (vgl. Anlage 3) und führt aus, dass das Containern nach gegenwärtiger Gesetzeslage regelmäßig einen Diebstahl gemäß § 242 Strafgesetzbuch darstelle, da Lebensmittel entsprechend der herrschenden Rechtsprechung auch dann noch eine fremde Sache darstellen würden, wenn diese in einem Container zur Entsorgung bereitgestellt würden. Bei der Beurteilung der Fremdheit einer Sache werde auf die Wertungen des Zivilrechts zurückgegriffen.

Im Jahr 2021 sei im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbart worden, dass gemeinsam mit allen Beteiligten die Lebensmittelverschwendung verbindlich

branchenspezifisch reduziert, haftungsrechtliche Fragen geklärt und steuerrechtliche Erleichterungen für Spenden ermöglicht werden sollten. Auch die Vereinten Nationen hätten in der Agenda 2030 unter Ziffer 12 die Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen als Ziel formuliert. Auch mit diesen Zielen sei es nicht zu vereinbaren, wenn Personen, die nicht mehr verkaufsfähige, aber noch verzehrfähige Lebensmittel aus Abfallbehältern zum persönlichen Gebrauch oder zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung sammelten, strafrechtlich wegen Diebstahls sanktioniert würden.

Eine rechtliche Lösung sei bislang nicht erfolgt. Im Zuge der Debatte im Bundestag im April 2019 zur Legalisierung des Containerns sollte dies über die Definition von Lebensmittelabfällen als „herrenlose“ Sache erfolgen. Der Antrag sei mit der Begründung abgelehnt worden, dass eine Lösung im Strafrechtsbereich zu kurzgefasst sei, denn weitere Problematiken, wie Fragen zum Haftungsrecht bei Gesundheitsfolgen, würden bestehen bleiben.

Das Bundesverfassungsgericht habe sich im Jahr 2020 mit dem Containern beschäftigt und habe in einem Nichtannahmebeschluss begründet, dass die Strafbarkeit des Diebstahls verhältnismäßig sei, weil der Gesetzgeber den Fachgerichten hinreichende Möglichkeiten geschaffen habe, der geringen Schuld des Täters Rechnung zu tragen, zum Beispiel mit Regelungen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches. Auch gebe es eine Reihe an strafprozessualen Normen, wie Einstellungsmöglichkeiten nach § 153 StPO.

Aktuell sei ein Antrag der Fraktion DIE LINKE im Bundestag zugegen, hinsichtlich einer Strafrechtsreform zu § 248a StGB. Dabei sei beantragt worden, von einer Verfolgung abzusehen, wenn sich die Tat auf Lebensmittel beziehe, die vom Eigentümer in einem Abfallbehältnis, welches der Abholung und Beseitigung durch einen Entsorgungsträger diene, deponiert oder anderweitig zur Abholung bereitgestellt würden. Die Regelung führe nicht zu einer Herrenlosigkeit der entsorgten Lebensmittel und ändere damit auch nicht die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse. Der Eigentümer gebe so nicht sein Eigentum im Sinne des § 959 BGB auf.

Da das Absehen von der Verfolgung eine geringere Änderung der geltenden Rechtslage darstelle und zugleich die gleiche Wirksamkeit habe, was den Strafverzicht betreffe, sei der Weg einer prozessualen Lösung zu bevorzugen.

Im Jahr 2023 sei ein Vorschlag zur Änderung der RiStBV der Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz dahingehend erfolgt, eine neue Nummer 235a einzufügen, Verfahren wegen Diebstahl von Lebensmitteln wegen Geringfügigkeit einzustellen. Auch der Bundesjustizminister und der Bundeslandwirtschaftsminister hätten um Unterstützung für diesen Vorschlag geworben, da diese Lösung praktikabel sei, ohne dass das materielle Recht berührt würde. Der Antrag habe allerdings auf Länderebene keine Einstimmigkeit erzielen können, eine Ablehnung im RiStBV-Ausschuss sei erfolgt.

Deshalb sei nun der Bundesgesetzgeber am Zug. Eine Straflosigkeit für das Containern könne nur über Änderungen im materiellen Recht erreicht werden. Bei einer Entsorgung von Lebensmitteln erfolge nach geltender Rechtslage keine Aufgabe des Eigentums. Selbst bei der Bereitstellung für den Zweck des Containerns bleibe der Eigentümer auch weiterhin Besitzer und Eigentümer. Kritisch gesehen werde es, eine Aufgabe des Eigentums zivilrechtlich für diese Fälle zu regeln. Sollte man sich aber für diesen Weg entscheiden, müsse die Regelung auf Fälle begrenzt sein, in denen der bisherige Eigentümer kein Interesse an der für ihn wertlosen Sache habe und er müsse mit der Aneignung durch jede andere Person einverstanden sein. Herauszunehmen seien folglich die Fälle, in denen es dem bisherigen Eigentümer auf eine Vernichtung ankomme, weil es sich etwa um höchstpersönliche Gegenstände handele oder er Haftungsrisiken bei der Verwendung durch Dritte, zum Beispiel den Konsum verdorbener Lebensmittel, fürchte. Durch die Änderung des zivilrechtlichen Eigentumsbegriffs würde sich über das Tatbestandsmerkmal der Fremdheit der Sache auch die strafrechtliche Bewertung ändern. Ergänzend wären jedoch auch Änderungen im Verwaltungsrecht zu prüfen.

Alternativ komme eine Lösung entsprechend dem Rechtsgedanken aus § 29 Absatz 5 Betäubungsmittelgesetz in Fage. Hier könne das Gericht eigenständig in Fällen, in denen die Entwendung zum Eigenverbrauch in geringer Menge erfolge, von einer

Strafe absehen. Zwar werde hierdurch keine Strafverfolgung ausgeschlossen, aber eine Änderung der Sanktionierungspraxis könne herbeigeführt werden.

In Bremen jedenfalls sehe man das Bedürfnis, Regelungen zu treffen, vorallem für Menschen, die aus wirtschaftlicher Not heraus handelten.

Vors. **Michael Noetzel** bedankt sich bei der Sachverständigen und ruft Herrn Prof. Dr. Norouzi als nächsten Redner auf.

SV **Prof. Dr. Ali B. Norouzi** (Deutscher Anwaltverein e.V., stellvertretender Vorsitzender des Strafrechtsausschusses) erläutert, dass es um die Frage gehe, ob sich der Eigentumsschutz auch auf den Abfall erstrecken sollte. Die angedachten Änderungen in der RiStBV hätten keine materiellrechtliche Wirkung. Sie seien lediglich Hinweise für Richter und Richterinnen sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Dadurch entstünde auch nur symbolisch eine Entkriminalisierung des Containerns. Er setze allerdings mehr auf die materielle Entlastung von Strafrechtsnormen. Jede Strafrechtsnorm stelle einen Grundrechtseingriff dar und benötige eine Rechtfertigung. Er mahne eine Art Ausnahme von den Straffälligkeitsregelungen an.

Des Weiteren weist er darauf hin, dass die Täterinnen und Täter meist junge Aktivisten und Aktivistinnen oder Menschen aus wirtschaftlich schwachen Verhältnissen seien.

Vors. **Michael Noetzel** bedankt sich für die Ausführungen und ruft Herrn Böckenholt als nächsten Redner auf.

SV **Dierk Böckenholt** (Hauptgeschäftsführer des Handelsverbandes Nord) verweist zunächst auf seine schriftliche Stellungnahme (vgl. Anlage 4) und erläutert, dass der Handelsverband dem Vorhaben, das Containern zu legalisieren bzw. zu bagatellisieren, ablehnend gegenüberstehe. Die angestrebte Einstellung der Verfahren über Nummer 235a RiStBV sende ein falsches Signal an die Öffentlichkeit und führe dahingehend in die Irre, dass durch das Containern die Lebensmittelverschwendung wirksam bekämpft werden könne.

In der Koalitionsvereinbarung sei vereinbart worden, mit allen Beteiligten die Lebensmittelverschwendung verbindlich branchenspezifisch zu reduzieren, haftungsrechtliche Fragen zu klären und steuerrechtliche Erleichterungen für Spenden zu ermöglichen. Dies setze voraus, zunächst mit allen Beteiligten ins Gespräch zu kommen und die offenen Fragestellungen zu Haftungs- oder Steuererleichterungen zu klären.

Der Handelsverband erachte die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Einordnung und Behandlung des Containerns als ausreichend. Das Straf- und Strafverfahrensrecht böten genügend Möglichkeiten, um allen denkbaren Fallkonstellationen Rechnung zu tragen. Zu diesem Ergebnis seien auch die Justizminister der Länder auf der Konferenz im Juni 2019 gekommen. Im Zuge dessen sei auch festgehalten worden, dass die Vermeidung von Verschwendung noch verwertbarer Lebensmittel der richtige Ansatz sei und das Straf- und Zivilrecht keinen Ansatz böten, um das Problem der Lebensmittelverschwendung zu lösen.

Außerdem stelle die Wegnahme von Sachen aus dem Gewahrsam Dritter einen Diebstahl dar. Die Strafbarkeit von Diebstählen sei zu Recht eine Hürde, unabhängig davon, ob es sich um den einfachen oder den besonders schweren Fall des Diebstahls handele. Das gelte erst recht für Lebensmittelabfall, der in verschließbaren Abfallbehältern oder in Abfallcontainern innerhalb eines umschlossenen Geländes oder Raumes zum Zwecke der bestimmungsgemäßen Entsorgung gelagert werde. Ein Lebensmittelhändler gebe durch die Verwahrung von Abfällen in den Abfallbehältern eben gerade nicht automatisch sein Eigentum auf, sondern führe es der Entsorgungskette zu. Der Händler stelle durch zusätzliche Sicherungen die fachgerechte Entsorgung seines Eigentums sicher und beuge zugleich der Verunreinigung von Müllplätzen durch unbefugte Dritte vor. Ein weiterer Punkt sei, dass seitens der Händler meist Verträge bestünden, hinsichtlich der weiteren Verwendung der Lebensmittelabfälle, beispielsweise als Tierfutter.

Auch stelle die Entnahme von Lebensmitteln aus Containern eine potenzielle Gesundheitsgefahr dar. Beispielsweise könnten bei Lebensmitteln in Abfallcontainern gesundheitsgefährdende Keime entstehen oder die Lebensmittel mit Fremdkörpern

verunreinigt sein, wie es zum Bespiel bei Warenrückrufen, die dann anschließend entsorgt würden, der Fall sei.

Sollte das Containern durch die angestrebte Änderung zukünftig erleichtert werden, müsse vorab dafür gesorgt werden, dass für das entsorgende Unternehmen keinerlei Haftungsrisiken für die Entnahme und Verwertung dieser Lebensmittel entstünden. Auch sollte beantwortet werden, wer für eventuelle Beschädigungen oder Verunreinigungen aufkomme, die durch das erleichterte Containern enstehe.

Containern sei kein wirksamer Beitrag zur Reduktion von Lebensmittelverschwendung. Gerade die Händler würden einen Großteil der Lebensmittel retten und an karitative Organisationen spenden. Eine finanzielle Förderung dieser Einrichtungen sei notwendig, um eine größere Menge an Lebensmitteln auch entsprechend ihrer Bestimmung verwenden zu können. Außerdem sollten Anpassungen im (EU-) Lebensmittel- und gegebenenfalls im Steuerecht vorgenommen werden. Hierbei sei an die Schaffung einer gesetzlichen Regelung für steuerliche Entlastungen bei der Behandlung von Sachspenden zu denken sowie an die Änderung von lebensmittelrechtlichen Vorschriften, die eine Weitergabe von Lebensmitteln an karitative Oragnisationen behinderten. Zu Letzterer zähle beispielsweise die sanktionsfreie Annahme von Spenden von Lebensmitteln mit Füllmengenabweichungen.

Vors. **Michael Noetzel** bedankt sich für die Ausführungen der Sachverständigen und eröffnet die Fragerunde.

Abg. **Bernd Lange** sagt, dass durch die angestrebten Erleichterungen für das Containern der Weg für einen ganzen Strauß an Straftaten eröffnet werde, die die Justiz dann weiterhin beschäftigten. Deswegen sei es aus seiner Sicht nicht förderlich, das Containern zu erleichtern.

SV **Dr. Maren-Bettina Napp** sagt, sie plädiere für eine prozessuale Lösung, bei der die reine Entnahme der Lebensmittel erfasst sei. Das Containern an sich solle nicht

straffrei gestellt werden. Sie halte die prozessuale Lösung für besser geeignet als eine materiell rechtliche Lösung.

SV **Dierk Böckenholt** sagt, dass eine reine Entnahme der Lebensmittel zu hypothetisch sei. Dafür brauche es dann auch die Regelung nicht. Es bleibe beim § 123 StGB und dem Hausfriedensbruch.

Vors. **Michael Noetzel** fragt, wie die Container gestaltet seien, ob diese in der Regel abschließbar seien. Ihn interessiere, ob es Aufwand bedeute, auf das Gelände zu gelangen.

SV **Dierk Böckenholt** meint, dass die Container ganz unterschiedlich gestaltet und gesichert seien. Manche Container ständen auch in extra Lieferzonen oder hinter Zäunen, was dann einen gewissen Aufwand voraussetze, um dort hinzugelagen und mit Hausfriedensbruch verbunden sei. Er weist darauf hin, dass die Bagatellisierung des Containerns zu großer Rechtsunsicherheit führen werde, denn vorallem den Unternehmen würden hier sämtliche Rechtsproblematiken aufgedrängt. Zudem sei das Hinterlassen der Plätze, die durch das Containern wahrscheinlich nicht sauber zurückblieben, ein Problem.

Abg. **René Domke** meint, nach seinen Beobachtungen sei die Mehrheit der Tonnen frei zugänglich. Er fragt, ob es eine Statistik gebe über die Fälle, die nach § 153 StPO eingestellt würden. Eine reine Entnahme stelle nur für die Person selbst ein Risiko dar. Zu klären blieben allerdings haftungsrechtliche Fragen.

AL **Dr. Reimer Groth** (Justizministerium) sagt, eine Statistik liege ihm nicht vor, es würde sich bei diesen Fällen nach § 153 StPO jedoch um Einzelfälle handeln.

SV **Dr. Maren-Bettina Napp** erklärt, die RiStBV hätte bundesweit gewirkt, in der Tat gehe es hier nicht allein um Bremische Gerichte.

SV **Dierk Böckenholt** meint, dass eine Bagatellisierung zukünftig nur zu einem Anstieg der Fälle führe und es zu einem Plus an weiteren Straftaten, wie Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch, kommen könne.

SV **Verina Speckin** erklärt, das Bundesverfassungsgericht habe sich nur in wenigen Sätzen zum Containern verhalten. Hier hätten die für das Containern belangten Personen einer Einstellung im Vorfeld durch Staatsanwaltschaft und einfachem Gericht nicht zugestimmt und sich dann – nach einer Sprungrevision – an das BVerfG gewandt, dass diese Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen habe.

Abg. **Constanze Oehlrich** sagt, dass ein Grundrechtseingriff allein bei Bestand einer Straftat erfolge. Sie fragt, wie oft es zu lebensmittelrechtlichen Rückrufen komme. Um eine Gefahrenabschätzung vornehmen zu können, wäre diese Zahl von Bedeutung. Außerdem fragt sie, ob bekannt sei, wie oft es zu Schäden an Containern komme.

SV **Prof. Dr. Ali B. Norouzi** erklärt, dass zutreffend allein ein Grundrechtseingriff bereits in einer Strafbarkeitsnorm liege.

SV **Dierk Böckenholt** sagt, dass er hinsichtlich der Anzahl der lebensmittelrechtlichen Rückrufe keine genauen Zahlen nennen könne. Selbst wenn es aber nur einen Fall pro Jahr gebe, sei dies schon problematisch im Zusammenhang mit der Entnahme solcher Lebensmittel aus Containern.

SV **Simone Goetz** sagt, dass es im letzten Jahr ca. 311 öffentliche Rückrufe gegeben habe.

Abg. **Horst Förster** weist kritisch auf die Signalwirkung hin, die von einer angestrebten Änderung der RiStBV ausgehe. Der Antrag habe praktisch keine Bedeutung für die Justiz.

Abg. **Prof. Dr. Robert Northoff** sagt, er finde den Ansatz inhaltlich richtig, die Diskussion sei jedoch überholt. Eine prozessuale Lösung sei denkbar. Die Lösung

müsse aber auf der Bundesebene stattfinden. Er habe selbst einer jungen Person zur Seite gestanden, die 3 Tüten Kaffee aus einem Container geholt habe. Er halte steuerliche Erleichterungen im Rahmen von europäischen Regelungen für hilfreich. Er wolle eine Lanze für junge Leute brechen.

Abg. **Constanze Oehlrich** sagt, sie habe sich selbstverständlich Gedanken gemacht und dabei die prozessualen Vorschriften gefunden. Sie fragt, was von einer Änderung im materiellen Strafrecht gehalten werde.

SV **Dr. Maren-Bettina Napp** erklärt, dass eine Regelung in Anlehung an § 29 Absatz 5 Betäubungsmittelgesetz in Betracht komme. Hier könnte das Gericht eigenständig in Fällen, in denen die Entwendung zum Eigenverbrauch in geringer Menge erfolge, von einer Strafe absehen.

SV **Prof. Dr. Ali B. Norouzi** sagt, das Thema könne selbstverständlich auch materiell rechtlich erfolgen, das Thema sei allerdings komplex. Die Lösung sei fein zu justieren, um für eine symbolische Debatte eine symbolische Entkriminalisierung zu erreichen.

Abg. **Bernd Lange** fragt nach haftungsrechtlichen Problematiken.

SV **Dierk Böckenholt** antwortet, dass es bislang die Unternehmen seien, die in solchen Fällen hafteten. Hier sei eine Freistellung von der Unternehmenshaftung zunächst ein wichtiger Punkt, den man ins Auge fassen sollte.

Abg. **Constanze Oehlrich** merkt an, dass eine Lösung entsprechend § 29 BtMG zu ganz unterschiedlichen Lösungen führen könne.

Abg. **Horst Förster** erklärt, er sehe die Situation wie der Kollege Lange, denn wenn es zu einer Entkriminalisierung komme, würden es vor dem Hintergrund der Verkehrssicherungspflichten die Unternehmen sein, die hafteten.

SV **Dierk Böckenholt** weist erneut kritisch auf die Signalwirkung hin, die ein Bagatellisieren des Containerns habe, denn dies sei das Fatale, die Wirkung sei falsch.

Abg. **René Domke** verweist erneute auf seine Frage nach den zurückgerufenen Artikeln. Die Zahl von 311 stehe im Raume, ihn interessiere, ob diese auch für den Warenkreislauf, etwa zur Produktion von Tierfutter, zur Verfügung stünden.

SV **Dierk Böckenholt** sagt, diese würden nicht über Container entsorgt und seien nicht für die Produktion von Tierfutter verfügbar.

Vors. **Michael Noetzel** sagt, dass es bereits Signale des Bundesjustizministers Buschmann und des Bundeslandwirtschaftsministers Özdemir aus dem Januar 2023 zur Änderung der RiStBV dahingehend gegeben habe, den Vorschlag Hamburgs zur Änderung der RiStBV zu unterstützen. Er denke, das Bundesjustizministerium arbeite aktuell nicht an einer Lösung zum Thema. Wenn, dann sei dies thematisch auch eher beim Bundeslandwirtschaftsministerium zu lokalisieren.

AL **Dr. Reimer Groth** sagt, dass er dies ähnlich wahrgenommen habe, er habe auch nichts mehr von diesem Schreiben gehört.

Vors. **Michael Noetzel** verabschiedet die Sachverständigen und schließt die Sitzung.

Sitzungsende: 10.20 Uhr

Str/Wi

Michael Noetzel
Vorsitzender des Rechtsausschusses

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
8. Wahlperiode
Rechtsausschuss

Anlage

Inhalt:

Stellungnahmen

Strafverteidigerinnen- und Strafverteidigerverein Mecklenburg-Vorpommern e.V.
(ADrs. 8/152-11)

Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern Beratungsstelle Rostock
(ADrs 8/152-8)

kom. Abteilungsleiterin Abt. 3 bei der Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
(ADrs. 8/152-7)

Hauptgeschäftsführer des Handelsverbandes Nord MV Geschäftsstelle Schwerin
(ADrs. 8/152-9)

Ausschussdrucksache Nr. 8/152-11
verteilt an die Mitglieder des
Rechtsausschusses am 6.6.23

Strafverteidiger:innen-Notruf:
Vorpommern (01 71) 3 53 35 83
Mecklenburg (01 75) 2 14 90 50

Strafverteidiger und Strafverteidigerinnenverein M-V. • Bergstraße 10 • 18057 Rostock
Tel.:(03 81) 4 96 58 34 Fax: (03 81) 4 92 20 74 info@sns-partner.de

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
-Rechtsausschuss-
-Der Vorsitzende-
Lenne´strasse 1 (Schloss)
19053 Schwerin

Rostock, den 05.06.2023

Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN- Lebensmittelverschwendung entgegentreten-Drucksache 8/1752 (neu)

Vorbemerkung

Der Antrag folgt einer rechtspolitischen Diskussion, die bereits 2020 begonnen wurde.

Seinerzeit wurde u.a ein Antrag der Bundestagsfraktion „Die Linke“ zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Entkriminalisierung des Containerns von Lebensmitteln (BT-Drs.20/4421) diskutiert.

Dort war das Anliegen ebenso wie hier, denjenigen Straffreiheit zu gewähren, die sich nicht mehr zum Verkauf vorgesehener Lebensmittel, die vom Einzelhandel zur Entsorgung bereitgestellt wurden, aneigneten.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu den Az. 2 BvR 1985/19 und 1986/19 eine Verfassungsbeschwerde, die sich gegen eine Verwarnung und vorbehaltene Verurteilung zu einer Geldstrafe richtete, nicht angenommen und in der Entscheidung zugleich ausgeführt, dass sie unbegründet sei.

Vorstand: 1. Vorsitzende: RAin & FA für Strafrecht Verina Speckin, 2. Vorsitzender: RA & FA für Strafrecht Sebastian Riemer, Schatzmeisterin (komm.) Gitta Gerzmann, sowie die Ansprechpartner der vier Landgerichtsbezirke in Mecklenburg-Vorpommern:
Die RA:innen und FA:innen für Strafrecht **Beate Falkenberg** (Rostock), **Christof Zuberbier** (Stralsund), **Jörn Gaebell** (Schwerin) und **Uwe Raddatz** (Neubrandenburg)

Danach ist die Wegnahme fremden Eigentums gegen den Willen des Eigentümers eine Diebstahlshandlung gemäß § 242 StGB.

Das Eigentum an den Lebensmitteln sei hier ebenso wenig aufgegeben wie das Eigentum an Sperrmüll, der zur Entsorgung durch entsprechende Entsorgungsunternehmen bereitgestellt wird.

Die hierzu ergangenen Stellungnahmen dürften bekannt sein und auch Gegenstand Ihrer Vorbereitungen auf die heutige Anhörung gewesen sein.

Der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 10.01.2023 ist nun zu entnehmen, dass sowohl der Bundesminister für Justiz als auch der Bundesminister für Ernährung die seinerzeit geforderte Änderung des Strafgesetzbuches nicht befürworten, sich aber nun für den hier zu erörternden Vorschlag des Bundeslandes Hamburg, der eine entsprechende Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), vorschlägt, aussprechen könnten.

I.

In der **Einführung** zu den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren heißt es:

„Die Richtlinien sind vornehmlich für den Staatsanwalt bestimmt. Einige Hinweise wenden sich aber auch an den Richter. Soweit diese Hinweise nicht die Art der Ausübung eines Amtsgeschäftes betreffen, bleibt es dem Richter überlassen, sie zu berücksichtigen. Auch im Übrigen enthalten die Richtlinien Grundsätze, die für den Richter von Bedeutung sein können.
Die Richtlinien können wegen der Mannigfaltigkeit des Lebens nur Anleitung für den Regelfall gegeben. Der Staatsanwalt hat daher in jeder Strafsache selbstständig und verantwortungsbewusst zu prüfen, welche Maßnahmen geboten sind. Er kann wegen der Besonderheit des Einzelfalls von den Richtlinien abweichen.
Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, gelten diese Richtlinien nur, wenn in den Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist."

(Zitiert nach der Kommentierung Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 66 der Auflage, 2023, Verlag C. H. Beck,

Die Antragsteller fordern die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern auf, die Initiative der Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz vom 12.10.2021 zur Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) in Form der Einfügung einer Nr. 235 a RiStBV „Diebstahl weggeworfener Lebensmittel aus Abfallcontainern (Containern)" zu unterstützen.

Diese Regelung soll dann eine Formulierung enthalten, wonach im Fall von Containern regelmäßig die Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO in Betracht kommt.

Begründet wird dies, wie auch schon der Vorschlag, im Strafgesetzbuch die Straflosigkeit solchen Verhaltens einzuführen, mit dem Ziel, hierdurch die Verschwendung von Lebensmitteln zu reduzieren.

II.

Die Aufnahme einer einzelfallbezogenen strafrechtlichen Regelung im Strafgesetzbuch war aus meiner Sicht schon aus mehreren Gründen abzulehnen.

Zum einen endeten und enden Strafverfahren wegen Diebstahl von Lebensmitteln aus Entsorgungsbehältnissen in aller Regel nicht mit einer Verurteilung. Die allermeisten Verfahren werden folgenlos eingestellt.

Hinzu kommt das § 248a StGB (Diebstahl geringwertiger Sachen), ein sog. Antragsdelikt ist. Wird ein entsprechender Strafantrag vom Geschädigten nicht gestellt, und regelmäßig unterbleibt dieser von den betroffenen Einzelhändlern, wird das Verfahren gemäß § 170 II StPO eingestellt, da kein Anlass besteht, Anklage zu erheben.

Eine Vielzahl der Verfahren wird ebenso wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 StPO oder mit Auflagen gemäß § 153a StPO eingestellt.

In all diesen Fällen erfolgt dann keine Eintragung in das Bundeszentralregister.

Soweit dennoch aus staatsanwaltlicher Sicht Anlass gesehen wird, einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zu stellen oder Anklage zu erheben, können entsprechende Einstellungen auch noch in der Hauptverhandlung erfolgen bzw., wie in dem Fall, über den das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausgesprochen werden.

Dieser Strafvorbehalt greift dann nur, wenn es innerhalb der Bewährungszeit zu erneuten Straftaten kommt, die ebenfalls eine Verurteilung nach sich ziehen.

Die beiden Beschwerdeführerinnen vor dem Bundesverfassungsgericht hatten eine Einstellung des Verfahrens in der Hauptverhandlung nicht zugestimmt. Sie wussten vermutlich, dass sie dann die Rechtsfrage nicht dem Bundesverfassungsgericht vorlegen könnten.

Zum anderen wird das angestrebte Ziel, der Lebensmittelverschwendung entgegenzuwirken, durch die Straflosstellung nicht erreicht.

Es sind nicht die Einzelhändler, die den überwiegenden Beitrag zur Verschwendung von Lebensmitteln leisten, sondern die Verbraucher selbst.

Vorstand: 1. Vorsitzende: RAin & FA für Strafrecht Verina Speckin, 2. Vorsitzender: RA & FA für Strafrecht Sebastian Riemer, Schatzmeisterin (komm.) Gitta Gerzmann, sowie die Ansprechpartner der vier Landgerichtsbezirke in Mecklenburg-Vorpommern:
Die RA:innen und FA:innen für Strafrecht **Beate Falkenberg** (Rostock), **Christof Zuberbier** (Stralsund), **Jörn Gaebell** (Schwerin) und **Uwe Raddatz** (Neubrandenburg)

Rostocker Volks- und Raiffeisenbank e. G. IBAN: DE92 1309 0000 0001 0805 20, BIC: GENODEF1HR1, Vereinsregister: Amtsgericht Rostock, VR 1525
gegründet 1996

Lebensmittel aus Entsorgungsbehältnissen der Einzelhändler werden entwendet von Menschen, die ihre Bedürfnisse aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse nicht vollständig befriedigen können oder Menschen, die auf Lebensmittelverschwendung hinweisen wollen und die entwendeten Lebensmittel aufbrauchen.

Auf das Einkaufsverhalten und die Kalkulation der Einzelhändler wird auf diese Weise nicht eingewirkt.

Ein weiterer Aspekt ist die Tatsache, dass gesetzlich normierte Tatbestände abstrakt formuliert sein müssen, so dass eine Vielzahl von Einzelfällen hierunter subsumiert werden können.

Die seinerzeit vorgeschlagene Einführung eines § 248a StGB hätte eine Einzelfallregelung dargestellt und zu Begehrlichkeiten nach weiteren Einzelfallregelungen geweckt.

Es hätte zudem in Bezug auf weitere Eigentumsdelikte zu Definitionsproblemen geführt, beispielsweise wenn sich mehrere Menschen zusammengeschlossen hätten, um regelmäßig zu containern und auf diese Weise ihr Vermögen für Einkäufe nicht aufzuwenden. Handelt es sich dann um bandenmäßigen Diebstahl?

Ebenso wären hierdurch auch die zivilrechtlichen Regelungen zum Eigentum betroffen gewesen.

III.

Nach meiner Auffassung bedarf es eine neue Nr. 235 a RiStBV nicht.

Bereits jetzt sind die Staatsanwälte nach Nr. 6 I. RiStBV gehalten wegen Straftaten, die nur auf Antrag zu verfolgen sind, in der Regel erst tätig zu werden, wenn ein ordnungsgemäßer Strafantrag vorliegt.
Nur wenn zu befürchten ist, dass wichtige Beweismittel verloren gehen, kann es geboten sein, mit den Ermittlungen schon vorher zu beginnen.

Nr. 6 II RiStBV regelt, dass der Staatsanwalt, wenn die Strafverfolgung im öffentlichen Interesse für geboten erachtet wird und der Antragsberechtigte noch unbekannt ist, er von dem Tatvorwurf zu unterrichten ist und anzufragen ist, ob ein Strafantrag gestellt wird.

Der besondere Teil der RiStBV befasst sich unter I. Abschnitt mit Strafvorschriften des Strafgesetzbuches.

Der Tatbestand Diebstahl wird hier nicht aufgeführt.

Die Nr. 229 bis 232 treffen Regelungen zu Beleidigungsdelikten, die Nr. 233 bis 235 zu Körperverletzungsdelikten und die Nr. 236 bis 238 zu Betrugsdelikten.

Hier sind die Grundtatbestände ebenfalls als Antragsdelikte ausgestaltet und es werden Hinweise erteilt, unter welchen Voraussetzungen das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen ist.

Systematisch wäre eine Regelung, die für einen bestimmten Einzelfall regelmäßig eine Einstellung anregt, an dieser Stelle fremd.

Zudem gibt es eine entsprechende Regelung, nämlich wie oben ausgeführt, in Nr. 6 I. RiStBV.

Da bereits jetzt bei den überwiegenden Fällen des Containerns eine Einstellung gemäß § 153 StPO in Betracht kommt und erfolgt, ist eine ausdrückliche Neuregelung nicht erforderlich.

Die von den Antragstellern geforderte Regelung wird auch nicht dazu beitragen, auf das Verhalten der Verbraucher einzuwirken, die mehr Nahrungsmittel einkaufen als sie verwerten können oder auf die Einzelhändler, die ebenfalls mehr einkaufen als sie absetzen können.

Im letzteren Fall wäre eher daran zu denken, Regelungen außerhalb des Strafrechts zu schaffen, die z.B. eine Weitergabe an Einrichtungen ermöglichen, die an von Armut Betroffenen Lebensmittel ausreicht.

Anstelle der Angabe eines Mindesthaltbarkeitsdatum ließe sich wie, in Großbritannien „best before …, also „größter Genuss vor dem …" aufdrucken. Das hielte etliche davon ab, etwas einen Tag vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums wegzuwerfen

Das Anliegen, das mit dem Antrag zum Ausdruck kommt, ist in jedem Fall unterstützenswert. Eine Änderung der RiStBV dient diesem Anliegen jedoch nicht.

Verina Speckin
Rechtsanwältin
1.Vorsitzende

Vorstand: 1. Vorsitzende: RAin & FA für Strafrecht Verina Speckin, 2. Vorsitzender: RA & FA für Strafrecht Sebastian Riemer, Schatzmeisterin (komm.) Gitta Gerzmann, sowie die Ansprechpartner der vier Landgerichtsbezirke in Mecklenburg-Vorpommern:
Die RA:innen und FA:innen für Strafrecht **Beate Falkenberg** (Rostock), **Christof Zuberbier** (Stralsund), **Jörn Gaebell** (Schwerin) und **Uwe Raddatz** (Neubrandenburg)

verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern

Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Landesgeschäftsstelle · Strandstraße 98 · 18055 Rostock

Ausschussdrucksache Nr. 8/152-8
verteilt an die Mitglieder des Rechtsausschusses am 24.5.23

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Rechtsausschuss
- Der Vorsitzende -

Lennéstraße 1 (Schloss)
19053 Schwerin

Beratungsstellen

O August-Bebel-Straße 89
18055 Rostock

O Dr.-Külz-Straße 18
19053 Schwerin

O Kranichstraße 4a
17034 Neubrandenburg

O Frankenstraße 1 - 2
18439 Stralsund

Tel. (0381) 208 70 50
Fax (0381) 208 70 30
info@verbraucherzentrale-mv.eu
www.verbraucherzentrale-mv.eu

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Unsere Durchwahl	Datum
		- 15	23.05.2023

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V. zu dem Antrag der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Lebensmittelverschwendung entgegentreten
- Drucksache 8/1752 (neu)

Sehr geehrter Herr Noetzel,

vielen Dank für die Möglichkeit für die Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V., eine Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN „Lebensmittelverschwendung entgegentreten“ auf der öffentlichen Anhörung am 7. Juni 2023 im Landtag abzugeben.

Meine Mitarbeiterin Frau Simone Goetz wird für die mündliche Stellungnahme persönlich anwesend sein.

Die schriftliche Stellungnahme ist diesem Schreiben beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Wiebke Cornelius
Vorständin

OstseeSparkasse Rostock
IBAN DE 68 1305 0000 0200 0208 89
BIC NOLADE21ROS

Vorständin:
Wiebke Cornelius

Vereinsregister AG Rostock
Nr. 2066
Steuer-Nr. 079/141/14335
Finanzamt Rostock

verbraucherzentrale
Mecklenburg-Vorpommern

CONTAINERN VERBIETEN: KEINE LÖSUNG GEGEN LEBENSMITTELVERSCHWENDUNG

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V. zu dem Antrag der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Lebensmittelverschwendung entgegentreten

- Drucksache 8/1752 (neu)

Öffentliche Anhörung
am Mittwoch, den 7. Juni 2023
ab 9.00 Uhr

in der Hofdornitz des Landtages,
Schloss Schwerin, 19053 Schwerin

Impressum

Verbraucherzentrale
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Team
Fachbereich Lebensmittel und Ernährung

Strandstraße 98
18055 Rostock

ernaehrung@verbraucherzentrale-mv.eu

23. Mai 2023

Als Maßnahmen zur Abfallvermeidung soll die Verschwendung von Lebensmittel in der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel, in der Gastronomie sowie in privaten Hauhalten verringert werden.[1]

Der Erhebung zur EU-Berichterstattung[2] zufolge betrug im Jahr 2020 die Gesamtmenge an Lebensmittelabfällen über die gesamte Lebensmittelversorgungskette circa 11 Millionen Tonnen (Frischmasse). Dazu gehören neben übrig gebliebenen Speiseresten und nicht verkauften Lebensmitteln weitere Lebensmittelverluste entlang der Produktions- und Lebensmittelkette.

Die Primärproduktion hat an der Gesamtabfallmenge einen Anteil von zwei Prozent (0,2 Mio. Tonnen). Bei der Verarbeitung fallen 15 Prozent (1,6 Mio. Tonnen) an. Im Handel entstehen sieben Prozent (0,8 Mio. Tonnen) der Lebensmittelabfälle. Bei der Außer-Haus-Verpflegung fallen 17 Prozent (1,9 Mio. Tonnen) der Abfälle an. Der Großteil der Lebensmittelabfälle entsteht mit 59 Prozent (6,5 Mio. Tonnen) in privaten Haushalten, allerdings sind davon ca. 60 Prozent unvermeidbare Abfälle (wie Knochen, Schalen, Kaffeesatz, Verdorbenes).[3]

Es wird deutlich: Lebensmittelabfälle entstehen entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette – von der Primärproduktion bis hin zu den privaten Haushalten. Ein Teil davon ist vermeidbar. Ein Großteil der Lebensmittelabfälle tritt nicht unvorhergesehen auf, sondern die Verschwendung ist systemimmanent. Landwirte müssen Ertragsschwankungen einplanen, um während der Saison lieferfähig zu sein. Entsprechen Produkte nicht den Qualitätsanforderungen des Handels, werden diese nicht akzeptiert und aussortiert.

Die Verbraucherzentralen der Bundesländer, so auch die Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e V., setzen sich seit Jahren im Rahmen ihrer fachlichen Arbeit für eine Verringerung von vermeidbaren Lebensmittelabfällen ein.[4] Neben der gesamtgesellschaftlichen Relevanz des Themas „Lebensmittelverschwendung" bedeutet das Wegwerfen von Lebensmitteln für Verbraucher:innen immer auch eine finanzielle Einbuße.

Aus Sicht der Verbraucherzentralen muss die gesamte Lebensmittelkette, von der Primärproduktion bis zum Verbraucher, in die Pflicht genommen werden.

Der Zeitpunkt „Lebensmittel befinden sich im Abfallcontainer" ist der ungünstigste in der Lebensmittelkette, um Abfälle zu vermeiden. Das Umdenken und Handeln in Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion/ -Verarbeitung, Groß- und Einzelhandel sowie bei Großverbrauchern muss **vor dem Wegwerfen** stattfinden.

---

[1] Richtlinie (EU) 2018/851 vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle

[2] Zu gut für die Tonne: Lebensmittelabfälle in Deutschland, Berichterstattung an die EU für 2020, 30.06.2022

[3] GfK: Systematische Erfassung des Lebensmittelabfalls in privaten Haushalten in Deutschland, Schlussbericht 2020, 30.09.2021

[4] Verbraucherzentralen: Genießen statt wegwerfen - Lebensmittelverschwendung stoppen

Aussortierte Lebensmittel in Abfallcontainern des Lebensmitteleinzelhandels sind nicht zum Verzehr bestimmt und ihre Nutzung birgt für Verbraucher:innen gesundheitliche Risiken.

Die Verbraucherzentrale MV möchte sich zu den Risiken und zur Sinnhaftigkeit des Containerns fachlich äußern:

- Lebensmittel in Containern sind Abfall – der Lebensmittelverschwendung sollte rechtzeitig begegnet werden.
- Lebensmittelverluste entstehen entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette – von der Primärproduktion bis hin zu den privaten Haushalten. Ein großer Teil davon ist vermeidbar. Konkrete Maßnahmen sind nötig, damit Überschüsse gar nicht erst entstehen und die Lebensmittelversorgungskette in allen Sektoren so gestaltet wird, dass Lebensmittelabfälle auf jeder Stufe vermieden werden. Dafür braucht es Verhaltungsänderungen bei allen Akteuren.
- Ergebnisse der Dialogforen der „Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung" müssen zielgerichtet umgesetzt werden.
- Lebensmittel aus Containern des Einzelhandels zu nehmen bedeutet für Verbraucher:innen ein riskantes Handeln. Alle Grundzüge der Lebensmittelhygiene sind dabei außer Kraft gesetzt.
- Entsorgte Lebensmittel stehen am Ende der Lebensmittelversorgungskette – angesichts der Ernährungsarmut in Deutschland sollten sie gar nicht erst entstehen. Es gibt Bedürftige, die Essen in Containern suchen, weil sie sich den Lebensmitteleinkauf nicht mehr leisten können. Sicheres und menschenwürdiges Essen sieht anders aus.

CONTAINERN

Containern oder Mülltauchen ist das Herausnehmen von entsorgten Lebensmittel zum Beispiel aus Abfallcontainern von Supermärkten und Discountern.

LEBENSMITTELABFÄLLE ENTSTEHEN ENTLANG DER GESAMTEN WERTSCHÖPFUNGSKETTE, NICHT ERST AN IHREM ENDE

Primärproduktion

Lebensmittelverluste entstehen in der Landwirtschaft überwiegend während Nacherntepozessen, die mit der Aufbereitung oder Lagerhaltung verbunden sind sowie während Transport- und Logistikvorgängen[5], aber auch in teilweise wenig effizienten Erntemethoden. Hinzukommen strenge Qualitätsanforderungen des Handels, in deren Folge erhebliche Mengen Obst, Gemüse und Kartoffeln wegen Form und Aussehens nicht akzeptiert werden und aussortiert werden müssen.

Ein Großteil der Verluste in der Landwirtschaft fließt allerdings gar nicht in die Zahl der Lebensmittelabfälle ein, da sie nicht unter die Definition von Lebensmitteln (EU-Richtlinie 2018/851)[6] fallen. D. h. Verluste von pflanzlichen Erzeugnissen werden erst nach der Ernte berücksichtigt. Wenn beispielsweise erntereifer, verzehrfähiger Salat wegen zu niedriger Erzeugerpreise untergepflügt wird, wird dies nicht als Lebensmittelverlust gewertet und erhoben. Im Bereich der Tierhaltung werden Verluste erst nach der Schlachtung einbezogen.

Verarbeitung

Eine bedeutende Ursache für Lebensmittelabfälle bei der Verarbeitung liegt im Bereich der Qualitätskontrollen. Es gibt zahlreiche Fehlerquellen: seien es mangelhafte Verpackungen, zu dünne Konfitüren, Fertiggerichte enthalten von einer Zutat zu wenig, TK-Pizzen haben Über- oder Untergewicht, so dass Zutatenlisten und somit die Nährwertangaben nicht mehr stimmen. Die Mehrzahl der Handelsunternehmen untersagt den Weiterverkauf und die Verwertung von mangelhaften Produkten als Restanten. D. h. Lebensmittel mit Mängeln an der Verpackung oder Kennzeichnung können nicht verkauft werden. Obwohl sie uneingeschränkt genusstauglich sind, werden sie vernichtet. Das Thünen Institut kommt in seiner Studie zur Baseline zu dem Schluss, dass der vermeidbare Anteil von Lebensmittelabfällen im lebensmittelverarbeitenden Gewerbe rund 55 Gewichtsprozent beträgt.[7]

---

[5] Thünen Report71 (2019): Lebensmittelabfälle in Deutschland– Baseline 2015, Seite 24

[6] Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle

[7] Thünen Report71 (2019): Lebensmittelabfälle in Deutschland– Baseline 2015, Seite 49

Einzelhandel

Der Handel hat großen Einfluss auf die Bereiche Primärproduktion und Verarbeitung, z. B. durch seine Qualitätsanforderungen und Retouren. Durch die Art und Auswahl des Angebotes und die Kommunikation wirkt der Handel sowohl auf Verbraucher:innen, als auch auf die vorgelagerten Stufen ein.

Der Handel möchte Lebensmittel, die das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) erreicht haben, nicht mehr verkaufen. Denn mit dem Erreichen des Datums geht die Haftung für die Lebensmittel vom Hersteller auf den Handel über. Grundsätzlich können Lebensmittel auch nach Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums verkauft werden, aber dafür müsste der Händler die Lebensmittel regelmäßig durch eine kompetente Person prüfen lassen. Viele Händler nehmen deshalb die entsprechenden Lebensmittel oftmals mehrere Tage vor Erreichen des MHD aus dem Verkauf. Damit wird Verbraucher:innen der Eindruck vermittelt, dass Lebensmittel mit überschrittenem MHD nicht mehr einwandfrei sind. Lebensmittel, die kurz vor Ablauf des MHD stehen, sollten für Verbraucher:innen eindeutig erkennbar sein und könnten ggf. preisreduziert angeboten werden.

Im Sinne einer Wertschätzung dieser Lebensmittel, sollten preisreduzierte Lebensmittel nicht „abwertend" vermarktet werden, sondern positiv und motivierend.

Im **Marktcheck der Verbraucherzentralen „Obst und Gemüse im Einzelhandel: Qualitätsanforderungen und Lebensmittelverschwendung"**[8] wurde die Schnittstelle zwischen Verbraucherschaft und Handel untersucht.

Um Obst und Gemüse in der EU in den Handel zu bringen, muss es bestimmten gesetzlichen Mindestanforderungen genügen. Dabei geht es zum einen um die Sicherstellung einer Mindestqualität (z. B. Sauberkeit, Schädlingsfreiheit), zum anderen um eine ausreichende Kennzeichnung. Dies dient der Gewährleistung von Produktqualität sowie der Transparenz und Sicherheit für Verbraucher:innen. Zusätzlich zu den gesetzlichen Mindestanforderungen werden weitere Qualitätsstandards durch verschiedene Organisationen oder den Lebensmitteleinzelhandel selbst festgelegt. Diese gehen häufig über die gesetzlichen Anforderungen hinaus, insbesondere hinsichtlich Größe, Form und Ästhetik der Ware. Diese strikten zusätzlichen Ansprüche des Handels können die Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erschweren oder gar verhindern. Wenn der Handel zudem mehr Obst und Gemüse in der Klasse II anbietet, könnte dies zu einem realistischeren Bild von landwirtschaftlich erzeugten Produkten im Markt führen.

Gemüse unterschiedlicher Größe anzubieten, kann Lebensmittelverschwendung ebenfalls reduzieren. Aus Sicht der Verbraucherschaft sollte der Verkauf von Gemüse unterschiedlicher Größe allerdings möglichst nach Gewicht erfolgen und nicht nach Stück, damit Verbraucher:innen nach Bedarf einkaufen können und gleichzeitig nur das bezahlen, was sie kaufen.

---

[8] Obst und Gemüse im Einzelhandel: Qualitätsanforderungen und Lebensmittelverschwendung, Marktcheck der Verbraucherzentralen, Januar 2022

Außer-Haus-Verpflegung

Rund 1,9 Millionen Tonnen Lebensmittel werden in der Außer-Haus-Verpflegung pro Jahr als Abfälle entsorgt. Nach den Privathaushalten und der Lebensmittelverarbeitung produziert dieser Sektor die drittgrößte Menge an Lebensmittelabfällen, so aktuelle Zahlen des Statistischen Bundesamtes.[9]

Schätzungen aus dem Thünenreport gehen davon aus, dass 72 Prozent dieser Abfälle vermeidbar sind.[10]

Ein Teil davon sind sogenannte Tellerreste, die entstehen, wenn beispielsweise die angebotenen Portionen zu groß sind oder das Essen nicht dem Geschmack der Gäste entspricht. Tellerreste können aus lebensmittelhygienischen und damit aus Gründen der Lebensmittelsicherheit im Betrieb nicht wiederverwendet werden und führen somit zu Lebensmittelabfällen. Im Rahmen des Dialogforums Außer-Haus-Verpflegung (Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung[11]) wurden aus Modellprojekten Handlungsempfehlungen für die Gastronomie abgeleitet.[12] In Bezug auf Tellerreste und Portionsgrößen in der Gastronomie gehen diese Empfehlungen auch direkt auf die Kommunikation mit den Verbraucher:innen sowie auf das Angebot in der Speisekarte ein. Darin heißt es u. a.:

• Gastronom:innen sollten den Gästen auf der Speisekarte zusätzlich eine kleine Portion der Gerichte anbieten.

• Statt großer Portionen sollte eher ein Nachschlag offeriert werden.

• Den Gästen sollte aktiv angeboten werden, das im Restaurant nicht konsumierte Essen mit nach Hause zu nehmen (zum Beispiel durch Mitnahmeboxen).

Wenn Restaurantbesucher:innen übrig gebliebene Portionen mit nach Hause nehmen und dort aufessen, können Lebensmittelabfälle reduziert werden. Auch finanziell lohnt es sich, Tellerreste mitzunehmen, denn Verbraucher:innen bezahlen das gesamte Gericht.

Im **Marktcheck der Verbraucherzentralen „Kleinere Portionen wählen und Speisereste mitnehmen: was ist möglich im Restaurant?“**[13] zeigten die Ergebnisse, dass kleinere Portionen von Hauptgerichten noch nicht standardmäßig in den Speisekarten zu finden sind. Wollen Gäste ein kleineres Gericht bestellen, bleibt ihnen oft nur eine Auswahl an Vorspeisen oder Snackangeboten. Nicht einmal drei Prozent der einbezogenen Restaurants wiesen in ihrer Speisekarte oder an anderer Stelle auf ihrer Website darauf hin, dass Gäste Übriggebliebenes mitnehmen können.

---

[9] BMEL - Lebensmittelverschwendung - Lebensmittelabfälle in Deutschland: Aktuelle Zahlen zur Höhe der Lebensmittelabfälle nach Sektoren, Zahlen des Statistischen Bundeamtes für 2020

[10] Thünen Report71 (2019): Lebensmittelabfälle in Deutschland– Baseline 2015

[11] BMEL (2022) - Lebensmittelverschwendung - Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung

[12] Zu gut für die Tonne (2021): Dialogforum Außer-Haus-Verpflegung

[13] Kleinere Portionen wählen und Speisereste mitnehmen: Was ist möglich im Restaurant? Marktcheck der Verbraucherzentralen, Dezember 2022

GESUNDHEITSGEFAHREN DURCH CONTAINERN BEACHTEN

Jedes Jahr werden in Deutschland etwa 100.000 Erkrankungen gemeldet, die in Zusammenhang mit dem Vorkommen von Mikroorganismen (insbesondere Bakterien, Viren oder Parasiten) in Lebensmitteln gebracht werden. Die Dunkelziffer dürfte weitaus höher liegen. Meistens gehen Lebensmittelinfektionen mit Magenkrämpfen, Durchfall und Erbrechen einher. In der Regel heilen Lebensmittelinfektionen von selbst aus. Für Menschen, deren körpereigene Abwehrkräfte gegenüber lebensmittelbedingten Infektionen beeinträchtigt oder noch nicht vollständig ausgebildet sind (kleine Kinder, Schwangere, ältere Menschen oder Personen mit Vorerkrankungen), können sie im Extremfall aber auch lebensbedrohlich sein.

Leicht verderbliche Lebensmittel sollten bis zum Verzehr oder zur Verarbeitung im Kühlschrank aufbewahrt werden, da die Vermehrung der meisten Bakterien durch das Kühlen verlangsamt oder sogar gestoppt wird. Dazu gehören Lebensmittel vom Tier wie Fleisch, Wurst, Käse, Milch, Eier und Fisch, die entsprechend der Kühlempfehlungen auf den Verpackungen im Kühlschrank gelagert werden sollten. Auch pflanzliche Lebensmittel wie geschnittene Gemüsesalate und geschnittenes Obst, sollten im Kühlschrank aufbewahrt werden. Neben der Vermeidung von Lebensmittelinfektionen dient die Kühlung auch dem Erhalt der Qualität. Eine sachgerechte Lagerung schützt ebenfalls vor Verunreinigung, Tieren (wie Insekten und Nagetieren) und Sonneneinstrahlung.[14]

Die Unversehrtheit von Lebensmittelverpackungen ist ein Sicherheitsgarant. Zum einen besteht bei beschädigten Verpackungen grundsätzlich die Gefahr, dass nachträglich Krankheitserreger in die Lebensmittel gelangen. Zum anderen können die aus undichten Verpackungen auslaufenden Inhalte selbst Ursache einer Kreuzkontamination sein.

Im Haushalt gilt der Grundsatz, rohe Lebensmittel vom Tier, die vor dem Verzehr erhitzt werden, von denen zu trennen, die roh verzehrt und nicht mehr erhitzt werden (meist pflanzlich). Das können beispielsweise rohes Geflügel und Salatzutaten sein. Durch diese Trennung wird eine Kreuzkontamination verhindert. Diese kann zu Infektionen mit Krankheitserregern wie Campylobacter, Listerien oder Salmonellen führen.[15]

Lebensmittel aus Containern zu nehmen, bedeutet für Verbraucher:innen ein riskantes Handeln. Alle Grundzüge der Lebensmittelhygiene, wie richtige Lagertemperaturen, unbeschädigte Verpackungen, Trennung der Lagerung von tierischen und pflanzlichen Lebensmitteln, Trennung von verdorbenen von unverdorbenen Lebensmitteln usw. sind bei Abfällen im Container bereits außer Kraft gesetzt. Gerade bei kühlpflichtigen Lebensmitteln, wie Fisch und Fleisch, können sich schnell und in großer Zahl Keime bilden, die eine Lebensmittelinfektion auslösen können.

---

[14] BfR: Korrektes Kühlen von Lebensmitteln in Privathaushalten, FAQ des BfR vom 13.Februar 2023

[15] BfR: Fragen und Antworten zum Schutz vor Lebensmittelinfektionen im Privathaushalt, Aktualisierte FAQ des BfR vom 9.September 2020

Auch eine sachgerechte Information über Lebensmittel durch die Verpackungsaufschrift ist meist nicht mehr möglich, da Verpackungen verschmutzen. Lebensmittelallergene oder ein abgelaufenes Verbrauchsdatum könnten übersehen werden.

Manche Lebensmittel werden nach Rückrufen im Container entsorgt. Ein Rückruf von Lebensmitteln erfolgt, wenn der Verdacht besteht:

- dass ein Lebensmittel Risiken für die menschliche Gesundheit haben kann,
- dass gegen Gesetze zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen verstoßen wurde,
- dass ein zum Verzehr ungeeignetes oder ekelerregendes Lebensmittel Verbraucher:innen erreicht haben könnte,
- dass Verbraucher:innen in erheblichem Maße getäuscht werden oder wurden.

Diese Gründe für das Wegwerfen, wie mögliche Fremdkörper oder bakterielle Verunreinigungen im Produkt, sind an den Abfällen nicht erkennbar.

Risikoarmes Containern bedarf daher großer Aufmerksamkeit, eines ausgeprägten Risikobewusstseins und eines gewissen Fachwissens.

ERNÄHRUNGSARMUT BEKÄMPFEN

Als Maßnahme zur Abfallvermeidung sollen Lebensmittelspenden und andere Formen der Umverteilung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr gefördert werden, damit der Gebrauch durch den Menschen Vorrang gegenüber dem Einsatz als Tierfutter oder der Verarbeitung zu Non-food-Erzeugnissen hat.[16]

In Containern entsorgte Lebensmittel stehen am Ende der Lebensmittelkette – angesichts der Ernährungsarmut in Deutschland sollten sie gar nicht erst entstehen.

Seit Juli 2021 sind die Preise für Lebensmittel deutlich gestiegen. Im Februar 2023 betrug die Lebensmittelteuerung im Vorjahresvergleich knapp 22 Prozent.[17] Durch die ebenfalls gestiegenen Lebenshaltungskosten, insbesondere die hohen Energiepreise, sind immer mehr Menschen von Armut und auch von Ernährungsarmut betroffen. Familien mit vielen Kindern, Alleinerziehende, Beschäftigte im Niedriglohnsektor, nicht Erwerbstätige, Senioren, Personen mit niedrigem Bildungsniveau oder Migrationshintergrund: Über 14 Millionen Menschen – fast 17 Prozent der Bevölkerung – waren 2022 hierzulande von Armut gefährdet oder betroffen.[18] [19] Gruppen mit niedrigem sozioökomischen Status sind häufiger von sozialer Ausgrenzung bedroht und vulnerabler gegenüber Ernährungsarmut. Sie weisen oft ungünstigere Ernährungsmuster auf und leiden häufiger unter ernährungsmitbedingten

[16] Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle

[17] Destatis (2023): Inflationsrate im Februar 2023 bei +8,7 %.

[18] Der Paritätische Gesamtverband: Armutsbericht 2022

[19] Diakonie Deutschland (2021): Armut

Krankheiten.[20] Zwar kommt Unterernährung in Deutschland selten vor, Übergewicht, Fettleibigkeit und Mikronährstoffmangel sind aber weit verbreitet.

Es gibt Bedürftige, die Essen in Containern suchen, weil sie sich den Lebensmitteleinkauf nicht mehr leisten können. Sicheres und menschenwürdiges Essen sieht anders aus.

Tafeln und andere soziale Organisationen geben zwar gespendete Lebensmittel an Menschen mit geringem Einkommen aus - doch nicht jede/r will oder kann diese nutzen. Auch reicht das Angebot der Tafeln an vielen Stellen nicht mehr aus, denn die Zahl der Tafelkunden hat sich im Jahr 2022 stark erhöht.[21] Der Landesverband MV schätzte, dass im Jahr 2022 die Zahl der Bedürftigen um 40 Prozent im Vergleich zu 2021 gestiegen ist.[22]

Neben der Weitergabe an Tafeln sollten durch den Handel Maßnahmen genutzt werden, um Lebensmittel noch rechtzeitig zu verkaufen, z. B. durch Preissenkungen. Davon profitieren auch Verbraucher:innen, die von Ernährungsarmut betroffen sind.

[20] Forum Ökologisch-soziale Marktwirtschaft FÖS (2021). Ernährungsarmut: In Deutschland (k)ein Thema?

[21] Tafel Deutschland: Die Tafeln in aktuellen Zahlen – Sommer 2022

[22] NDR 1, Radio MV: Tafeln stehen nach Krisenjahr 2022 unter enormem Druck, 27.12.2022

Ausschussdrucksache Nr. 8/152-7
verteilt an die Mitglieder des Rechtsausschusses am 23.5.23

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

Freie Hansestadt Bremen

Senatorin für Justiz und Verfassung, Richtweg 16-22, 28195 Bremen

Per E-Mail

Herrn Michael Noetzel
Vorsitzender des Rechtsausschusses
des Landtags Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1 (Schloss)
19053 Schwerin

Auskunft erteilt
Frau Dr. Napp

Zimmer 306
T +49 421 361-14792
E-Mail
office@justiz.bremen.de
Ihr Zeichen

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
100/4640-8

Bremen, 22.05.2023

Lebensmittelverschwendung entgegentreten

Öffentliche Anhörung im Rechtsausschusses des Landtags Mecklenburg-Vorpommern zum Antrag der Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 8/1752 (neu) -

Anlage: schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Noetzel,

ich danke Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Mecklenburg-Vorpommern am 7. Juni 2023 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Meine schriftliche Stellungnahme habe ich als Anlage beigefügt. Gerne möchte ich die Gelegenheit nutzen und die Stellungnahme vor Ort vortragen sowie etwaige ergänzende Fragen der Abgeordneten beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Napp

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

Freie Hansestadt Bremen

Senatorin für Justiz und Verfassung, Richtweg 16-22, 28195 Bremen

Per E-Mail

Herrn Michael Noetzel
Vorsitzender des Rechtsausschusses
des Landtags Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1 (Schloss)
19053 Schwerin

Auskunft erteilt
Frau Dr. Napp

Zimmer 306
T +49 421 361-14792
E-Mail
office@justiz.bremen.de
Ihr Zeichen

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
100/4640-8

Bremen, 22.05.2023

Lebensmittelverschwendung entgegentreten

Öffentliche Anhörung im Rechtsausschusses des Landtags Mecklenburg-Vorpommern zum Antrag der Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 8/1752 (neu) -

Sehr geehrter Herr Noetzel,

die Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, dass die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern die Initiative der Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz vom 12. Oktober 2021 zur Änderung der Richtlinie für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStVB) in Form der Einfügung eines § 235a RiStVB „Diebstahl weggeworfener Lebensmittel aus Abfallcontainern (Containern)" unterstützt.

Die „Rettung" entsorgter Lebensmittel stellt nach gegenwärtiger Gesetzeslage regelmäßig einen Diebstahl gemäß § 242 Strafgesetzbuch (StGB)[1] dar. Lebensmittel stellen entsprechend der herrschenden Rechtsprechung auch dann noch eine fremde Sache dar, wenn diese in einem Container zur Entsorgung bereitgestellt sind. Die Rechtsprechung greift für die Beurteilung der „Fremdheit" auf die Wertungen des Zivilrechts zurück. Insbesondere soweit die Tat aus wirtschaftlicher Not heraus begangen wird, stellt sich jedoch die Frage der Strafwürdigkeit dieses Verhaltens.

[1] § 242 Abs. 1 StGB: „Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Der im Jahr 2002 geschaffene Art. 20a Grundgesetz verpflichtet zudem den Staat für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung zu schützen. Dieses Ziel wird auch durch einen sorgsamen Umgang mit Ressourcen wie Lebensmitteln gefördert. Im Jahr 2021 wurde dementsprechend im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbart, "gemeinsam mit allen Beteiligten die Lebensmittelverschwendung verbindlich branchenspezifisch zu reduzieren, haftungsrechtliche Fragen zu klären und steuerrechtliche Erleichterung für Spenden zu ermöglichen." Auch die Vereinten Nationen haben sich in ihrer Agenda 2030 unter Ziffer 12 die Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen zum Ziel gesetzt. Auch mit diesen Zielen ist es nicht zu vereinbaren, wenn Personen, die nicht mehr verkaufsfähige, aber noch verzehrfähige Lebensmittel aus Abfallbehältern zum persönlichen Gebrauch oder zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung sammeln, strafrechtlich wegen Diebstahls sanktioniert werden.

Trotz verschiedener Ansätze konnte eine rechtliche Lösung bislang nicht gefunden werden.

Im April 2019 stellte die Fraktion DIE LINKE im Bundestag den Antrag, das Containern von Lebensmitteln zu entkriminalisieren. Gesetzlich sollte die Aneignung entsorgter Lebensmittelabfälle von der Strafverfolgung ausgenommen werden, beispielsweise indem solche Lebensmittelabfälle als „herrenlose" Sachen definiert werden[2]. Der Antrag wurde abgelehnt. Eine Lösung allein auf dem Gebiet des Strafrechts sei zu kurzgefasst. Zu thematisieren seien auch Fragen des Haftungsrechts, wenn Personen Lebensmittel einer Tonne entnähmen und anschließend erkrankten. Dieses Problem sei nicht durch die bloße Definition von Sachen als „herrenlos" statt „fremd" zu lösen[3].

Bereits damals wurde angeregt, bei der bestehenden Rechtslage, Ergänzungen in den RiStBV (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) vorzusehen, die den Staatsanwaltschaften das Absehen von einer Verfolgung bzw. Einstellungsmöglichkeiten böten.

Die Justizministerkonferenz hat sich erstmals im Juni 2019 mit dem Thema Lebensmittelverschwendung befasst. Sie sprach sich für eine verstärkte Abgabe von noch verwertbaren Lebensmitteln aus. Hierfür hat sich auch die Verbraucherschutzministerkonferenz im Mai 2019 ausgesprochen und den Bund um Prüfung gebeten, ob der Entstehung von Lebensmittelabfällen durch gesetzliche Regelungen entgegengewirkt werden kann. Ein ministerieller Entwurf liegt bis heute nicht vor.

---

[2] BT-Drs. 19/9345.

[3] Es dürfte nur schwierig möglich sein, eine trennscharfe, aber abstrakte Abgrenzung das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) einzufügen. Ein Bruch mit der bisherigen Systematik des Dereliktionsrechts wäre notwendig, denn das bestehende Recht knüpft weniger an Sacheigenschaften als an die Frage der Herrenlosigkeit mangels Besitzmöglichkeit/Herrschaftsausübung an. Auch aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht erscheint eine weitgehende Dereliktion von Lebensmitteln problematisch, weil hiermit zugleich die Haftung als Störer ohne die Anknüpfung an die Eigentümerstellung entfällt. Diese Einordnung ist aber für das Gefahrenabwehrrecht grundlegend. Abfallwirtschaftlich erscheint eine weitgehende Dereliktion von Lebensmitteln problematisch, weil nun jedem der Zugriff erlaubt wäre, für die Abfallwirtschaft aber Rohstoffe im Raum stehen. Konkurrenzunternehmen des nach einer Ausschreibung durch die Kommune beauftragten Entsorgungsunternehmens könnten die Abholung übernehmen. Beim Sperrmüll wurde aus eben diesem Grunde vielfach zugunsten der Abfallwirtschaft entschieden.

Die Bemühungen, eine Reduzierung der Lebensmittelverschwendung durch eine Verpflichtung des Lebensmittelhandels zur Abgabe an gemeinnützige Organisationen (BR-Drs. 429/19) sind gescheitert. Die Länder Hamburg, Thüringen und Bremen hatten am 11.09.2019 im Bundesrat einen Entschließungsantrag mit dem Ziel eingebracht, die Lebensmittelbetriebe des Handels nach französischem Vorbild ab einer bestimmten Größe dazu zu verpflichten, sichere Lebensmittel, deren Verkauf nicht mehr vorgesehen ist, an gemeinnützige Organisationen zu spenden. Der Antrag fand im Bundesrat keine Mehrheit.

Ende Oktober 2019 folgte ein Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Lebensmittelverschwendung stoppen"[4]. Neben Änderungen zu den Mindesthaltbarkeitsdaten, den Haftungsrisiken und weitergehenden Informationen für Verbraucher forderte der Antrag, das Absehen von Strafe bei der Wegnahme von weggeworfenen noch genießbaren Lebensmitteln zum Eigenverbrauch oder zur Weitergabe an gemeinnützige Organisationen oder Verteilstellen („Containern") im Strafgesetzbuch vorzusehen. Als ersten Schritt zur Vereinheitlichung der Strafverfolgungspraxis sollten die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) gemeinsam mit den Ländern so geändert werden, dass wegen Geringfügigkeit von der Verfolgung abgesehen bzw. ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung grundsätzlich abgelehnt wird (Ziffer 16 des Antrags).

Im Jahr 2020 befasste sich das Bundesverfassungsgericht mit dem „Containern". In seinem Nichtannahmebeschluss vom 20. August 2020[5] – 1 BvR 1985 u.1986/19 – führte das Gericht aus: „Im Übrigen erweist sich die Strafbarkeit des Diebstahls auch deswegen als verhältnismäßig, weil der Gesetzgeber den Fachgerichten hinreichende Möglichkeiten eröffnet hat, im Einzelfall der geringen Schuld des Täters Rechnung zu tragen (Rn. 45). (...) Darüber hinaus bieten die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs dem Gericht weitere Möglichkeiten, dem spezifischen Unrechts- und Schuldgehalt von Bagatelldiebstählen im konkreten Fall Rechnung zu tragen.(....) Darüber hinaus berücksichtigen zahlreiche strafprozessuale Normen wie insbesondere die Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 153 ff. StPO die Schwere der Schuld (Rn. 46)." ... „Ob der Gesetzgeber im Hinblick auf andere Grundrechte oder Staatszielbestimmungen wie beispielsweise den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Art. 20a GG und im Rahmen einer Fortentwicklung von Inhalt und Schranken des Eigentums auch eine alternative Regelung hinsichtlich des Umgangs mit entsorgten Lebensmitteln treffen könnte, ist vorliegend ohne Bedeutung (Rn 48)".

Anlässlich dieser gerichtlichen Entscheidung griff die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Thema „Containern von Lebensmitteln erlauben und entkriminalisieren" im Januar 2021 erneut auf und wiederholten ihren Antrag auf Schaffung einer (Zwischen-)Lösung in den RiStBV[6]. Der Antrag

---

[4] BT-Drs. 19/14358.

[5] Zwei Beschuldigte, die für nicht mehr verkehrsfähig gehaltene Lebensmittel aus einem verschlossenen, auf Unternehmensgelände befindlichen Container entwendet hatten und dafür wegen gemeinschaftlichen Diebstahls verurteilt worden waren (Verwarnung mit Vorbehalt Geldstrafe 15 Tagessätze zu 15 Euro) wandten sich mit der Verfassungsbeschwerde gegen ihre Verurteilungen.

[6] BT-Drs. 19/26236.

wurde mit Juni 2021 durch die damalige Regierungskoalition sowie die Fraktionen der FDP und AfD abgelehnt.

Seit November 2022 liegt von mehreren Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE im Bundestag ein „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Entkriminalisierung des Containerns von Lebensmitteln"[7] vor. „Um eine Strafbarkeit wegen Diebstahls auszuschließen, wird von der Verfolgung dieser Taten abgesehen. Zu diesem Zweck wird ein Absatz 2 in den § 248a StGB[8] eingefügt, der regelt, dass von der Verfolgung abzusehen ist, wenn sich die Tat auf Lebensmittel bezieht, die vom Eigentümer in einem Abfallbehältnis, welches der Abholung und Beseitigung durch einen Entsorgungsträger dient, deponiert oder anderweitig zur Abholung bereitgestellt wurden." Die Regelung führt nicht zu einer Herrenlosigkeit der entsorgten Lebensmittel und ändert damit auch nicht die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse. Der Eigentümer hat also nicht sein Eigentum im Sinne des § 959 BGB aufgegeben. Da das Absehen von der Verfolgung eine geringere Änderung der geltenden Rechtslage darstellt und zugleich die gleiche Wirksamkeit hat, was den Strafverzicht betrifft, sei dieser Weg zu bevorzugen.

In diesem Jahr wurde im RiStBV-Ausschuss der von der Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz bereits im Jahr 2019 vorgelegte Entwurf für die Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) diskutiert. Vorgeschlagen wurde eine neue Nummer 235a RiStBV mit folgendem Wortlaut

> *235a. Diebstahl weggeworfener Lebensmittel aus Abfallcontainern („Containern")*
>
> *(1) In einem Verfahren wegen eines Diebstahls (§ 242 StGB) bzw. eines Diebstahls geringwertiger Sachen (§ 248a StGB) von weggeworfenen Lebensmitteln aus Abfallcontainern („Containern") soll der Staatsanwalt wegen Geringfügigkeit von der Verfolgung absehen. Bezieht sich ein Fall des „Containerns" auf geringwertige Sachen (§ 248 a StGB) und wurde ein Strafantrag nicht gestellt, ist ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung grundsätzlich abzulehnen.*
>
> *(2) Auf Fälle des „Containerns", bei denen auch ein Hausfriedensbruch vorliegt, der über die Überwindung eines physischen Hindernisses ohne Entfaltung eines wesentlichen Aufwands hinausgeht oder gleichzeitig den Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt, findet Absatz 1 keine Anwendung.*

Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann und Bundesernährungsminister Cem Özdemir warben im Januar 2023 in einem gemeinsamen Schreiben an die Justizminister/innen und Justizsenator/innen der Länder um Unterstützung für den Vorschlag des Hamburgs. Aus Sicht der Bundesregierung wäre dies eine praktikable Lösung auf Ebene der Verwaltungsvorschriften zum Verfahrensrecht, ohne dass das materielle Recht berührt würde.

---

[7] BT-Drs. 20/4421.

[8] § 248a - Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen – lautet derzeit: „Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält."

Auf Länderebene konnte die erforderliche Einstimmigkeit für eine entsprechende Ergänzung der RiStBV jedoch nicht erzielt werden. Der Antrag wurde im RiStBV-Ausschuss abgelehnt.

Die Ablehnung ist zu bedauern. Zwar hätte die angedachte Änderung der RiStBV nicht zu einer Entkriminalisierung des Containerns geführt. Es hätten weiterhin Ermittlungsverfahren eingeleitet werden müssen. Bei der gebotenen Einstellung gemäß §§ 153, 153a StPO wären die beschuldigten Personen in den polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Auskunftssystemen weiterhin erfasst worden. Die Regelung hätte aber ohne Eingriffe in das materielle Zivil- und Strafrecht eine bundesweit einheitliche Praxis begründen können. Angesichts der wenigen praktischen Fälle – es erfolgen nur selten Anzeigen, weil eben gerade kein Interesse mehr an diesen Lebensmitteln besteht – wäre diese Regelung auch angemessen gewesen.

Welche Optionen bleiben? Da die Länder keine Übereinstimmung gefunden haben, ist der Bundesgesetzgeber gefordert.

Eine Straflosigkeit des sog. Containerns ist nur durch Änderungen des materiellen Rechts herbeizuführen. Bei der „Entsorgung" von Lebensmitteln in Container erfolgt nach bestehender Rechtslage keine Aufgabe des Eigentums. Selbst wenn der Eigentümer diese in einem Abfallbehältnis mit Ziel der Beseitigung bereitstellt, bleibt er weiterhin Besitzen und Eigentümer. Überlegungen, zivilrechtlich für diese Fälle eine Aufgabe des Eigentums zu regeln, werden – wie bereits dargestellt – kritisch gesehen. Sollte man sich gleichwohl für diesen Weg entscheiden, müsste die Regelung auf Fälle begrenzt sein, in denen der bisherige Eigentümer kein Interesse an der für ihn wertlosen Sache hat und mit der Aneignung durch jede andere Person einverstanden ist. Herauszunehmen sind folglich die Fälle, in denen es dem bisherigen Eigentümer auf eine Vernichtung ankommt, weil es sich etwa um höchstpersönliche Gegenstände handelt oder er Haftungsrisiken bei der Verwendung durch Dritte (Konsum verdorbener Lebensmittel) fürchtet. Durch die Änderung des zivilrechtlichen Eigentumsbegriffs würde sich über das Tatbestandsmerkmal der Fremdheit der Sache auch die strafrechtliche Bewertung ändern. Ergänzend wären jedoch auch Änderungen im Verwaltungsrecht zu prüfen.

Alternativ kommt eine Ergänzung der prozessualen Regelungen in Betracht. In den Fällen, in denen der bisherige Eigentümer weder ein Erhaltungs- noch ein Vernichtungsinteresse hat, könnte ergänzend eine Reglung für das Absehen von Strafe geschaffen werden[9]. Entsprechend § 29 Abs. 5 Betäubungsmittelgesetz (BtMG)[10] könnte für die Fälle, in denen die Entwendung zum Eigenverbrauch in geringer Menge erfolgt für das Gericht die Möglichkeit geschaffen werden, von einer Bestrafung abzusehen. Das Gericht wäre hier anders als bei §§ 153, 153a StPO nicht auf die Zustimmung der Verfahrensbeteiligten – insbesondere der Staatsanwaltschaft – angewiesen. Es wäre in den Fällen

[9] Frank Zimmermann, Strafrechtlicher Eigentumsschutz in der Wegwerfgesellschaft, JZ 2021, 186ff. (192f.).
[10] § 29 Abs. 5 BtMG: „Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1, 2 und 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt."

der verweigerten Zustimmung nicht gezwungen, ein Urteil auszusprechen, sondern könnte eigenständig von einer Sanktion absehen. Zwar wird hierdurch keine Strafverfolgung ausgeschlossen. Eine Änderung der Sanktionierungspraxis könnte jedoch herbeigeführt werden.

Im Auftrag

gez.
Dr. Napp

Handelsverband Nord
Hamburg · Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern

Handelsverband Nord e.V. | Hopfenstr. 65 | 24018 Kiel

Ausschussdrucksache Nr. 8/1752-9
verteilt an die Mitglieder des Rechtsausschusses am 24.5.23

An den
Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Vorsitzender des Rechtsausschusses
Herrn Michael Noetzel
Lennéstraße 1 (Schloss)
19053 Schwerin

Vorab per Email: pa3mail@landtag-mv.de

Dierk Böckenholt
Hauptgeschäftsführer
Rechtsanwalt
Syndikusrechtsanwalt

Handelsverband Nord e.V.
Hopfenstraße 65
24103 Kiel
www.hvnord.de

Telefon: 0431 / 9 74 07 40
Fax: 0431 / 9 74 07 24
E-Mail: boeckenholt@hvnord.de

Unser Zeichen
Bö/HGF/Sa

Assistenz:
Angelika Sachau
Telefon: 0431 / 9 74 07 21
E-Mail: sachau@hvnord.de

Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0091 0559 88
BIC: NOLADE21KIE

Kieler Volksbank eG
IBAN: DE77 2109 0007 0090 0045 07
BIC: GENODEF1KIL

Amtsgericht Kiel
VR 2162 KI
Präsident: Andreas Bartmann

Kiel, 24.05.2023

Einladung zur öffentlichen Anhörung
Antrag der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 8/1752 (neu) –
Ihr Schreiben vom 24. April 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Noetzel,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben, mit welchem Sie uns die Gelegenheit geben, uns zum o.a. Antrag zu äußern. Dem kommen wir gern nach.

Die Antragsteller möchten der Lebensmittelverschwendung entgegentreten und beantragen ausweislich der Drucksache 8/1752 (neu) Folgendes:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Initiative der Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz vom 12. Oktober 2021 zur Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) in Form der Einfügung einer Nummer 235a RiStBV „Diebstahl weggeworfener Lebensmittel aus Abfallcontainern (Containern)“ zu unterstützen.

Genauer geht es darum, über die Einführung der neuen Nummer 235a RiStBV, Verfahren in denen es um das sogenannte Containern geht, in der Zukunft regelmäßig nach § 153 StPO einzustellen. Die entsprechende Verwaltungsanweisung, die sich an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte richtet, müsste von den Ländern und dem Bund gemeinsam und einstimmig beschlossen werden. Die Antragsteller verfolgen mit Ihrem Antrag die Zustimmung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu dieser neuen Verfahrenspraxis.

Die immer wieder aufgestellte Forderung, das sogenannte „Containern" de facto zu legalisieren bzw. zu bagatellisieren, und um nichts anderes geht bei der vorgeschlagenen Verfahrensweise, erzeugt ein ums andere Mal die Scheindebatte, dass damit ein wirkungsvoller Beitrag zur Reduktion oder Vorbeugung von Lebensmittelverschwendung geleistet würde. Den durch das Containern zunächst erfüllten Tatbestand des Diebstahls gemäß §§ 242 StGB ff. über Nr. 235a RiStBV nach § 153 StPO grundsätzlich wegen Geringfügigkeit einzustellen setzt aus unserer Sicht ein völlig falsches Signal in der Öffentlichkeit und steht auch der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern entgegen.

In Letzterer wurde vereinbart, „mit allen Beteiligten die Lebensmittelverschwendung verbindlich branchenspezifisch zu reduzieren, haftungsrechtliche Fragen zu klären und steuerrechtliche Erleichterungen für Spenden zu ermöglichen".

Das setzt nach dem Wortlaut und unserem Verständnis voraus, dass zum einen mit **allen** Beteiligten zunächst gesprochen wird und zu forderst andere Fragestellungen geklärt werden, nämlich Haftungs- oder Steuererleichterungen, die helfen könnten, Lebensmittel verbessert und länger nutzbar zu machen. Solche Gespräche sind zumindest mit uns bis zum heutigen Tag nicht geführt worden.

Auch der Antragsbegründung ist zu entnehmen, dass der Antrag über bisherige Zielformulierungen hinaus geht. Es heißt dort: „Zur Klärung der darüber hinausgehenden strafrechtlichen Reaktion auf das sogenannte Containern... ." Dies kann nach unserem Verständnis und sinnvollerweise erst nach Klärung der vorhergehenden Themen Gegenstand einer Diskussion sein.

Dies vorausgeschickt, möchten wir wie folgt grundsätzlich zur Thematik Stellung nehmen:

Der Handelsverband Nord lehnt den Antrag der Fraktionen der FDP und Bündnis90/Die Grünen ab. Eine Legalisierung bzw. Bagatellisierung des Containerns, die darauf abzielt, das Wühlen nach Nahrungsmitteln in den Mülltonnen von Lebensmittelmärkten grundsätzlich strafffrei zu stellen, wurde zurecht schon durch die Justizministerkonferenz, die am 5. und 6. Juni 2019 in Lübeck stattfand, abgelehnt.

Der Vorstoß erweckt zunächst den falschen Eindruck, im Lebensmittelhandel würden Millionen Tonnen noch verzehrfähiger Lebensmittel weggeworfen. Richtig ist, dass je nach Studie lediglich vier bis sieben Prozent der in Deutschland entsorgten Nahrungsmittel im Lebensmittelhandel anfallen. Weit mehr als die Hälfte werden in privaten Haushalten entsorgt. Eine Legalisierung des Containerns würde somit schon mengenmäßig wenig ändern.

Der Anteil im Lebensmitteleinzelhandel ist u.a. auch deshalb so gering, weil Lebensmittel, die Händler nicht mehr verkaufen können, die aber noch verkehrsfähig sind, ohnehin in der Regel an karitative Organisationen gespendet werden. Das sind beispielsweise die Tafeln. Sie versorgen Menschen, die auf die Hilfe der Gesellschaft angewiesen sind. Rund 80 bis 90 Prozent aller Geschäfte im Lebensmittelhandel geben Waren an Organisationen wie die Tafeln weiter. Dazu kommen noch zahlreiche Geld- und Sachspenden an diese Einrichtungen.

Der Bundesverband Deutsche Tafel hat unseren Spitzenverband HDE (Handelsverband Deutschland) und einige große deutsche Einzelhandelsunternehmen in der Vergangenheit für ihr Engagement mit dem Tafelteller ausgezeichnet. Wir als Verband waren 2019 gemeinsam mit der Verbraucherschutzzentrale M-V im Land unterwegs, um insbesondere Berufsschüler und junge Mitmenschen für das Thema „Lebensmittelverschwendung" zu sensibilisieren.

Wenn Staat und Politik wirksam Lebensmittelverschwendung reduzieren wollen, sollten Lebensmittelunternehmen und gemeinnützige Organisationen dabei unterstützt werden, mehr verzehrfähige Lebensmittel zu spenden und an Bedürftige zu verteilen. Dafür müssen karitative Einrichtungen gezielt finanziell gefördert werden. Außerdem sollten dafür Anpassungen im Lebensmittel- und gegebenenfalls im Steuerecht vorgenommen werden.

Aus unserer Sicht besteht bei der vorgesehenen Bagatellisierung des Containerns die Gefahr, dass dies als Signal dafür verstanden wird, jeder könne sich straffrei aus den Mülltonnen seines Supermarktes um die Ecke bedienen, über Zäune klettern, Schlösser aufbrechen und sämtliche Behältnisse auf den Grundstücken der Unternehmen öffnen, nur um an noch vielleicht verzehrfähige Lebensmittel zu gelangen, die in den Behältnissen vermutet werden.

Die bislang in unserem Rechtssystem klar verlaufende Grenze zur Akzeptanz des Eigentums und des Hausfriedens eines anderen würde durch die Legalisierung des Containerns verwischt. Das gilt auch dann, wenn die Einstellung von Verfahren erleichtert werden.

Zu Recht hat die Justizministerkonferenz auch die Haftungsrisiken der Unternehmen betont, denen man sie dadurch ohne ausreichende Rechtfertigung aussetzt. Auch

den Umstand, dass nach einem Durchwühlen von Behältnissen häufig Abfall neben denselben landet und von den Unternehmen wieder eingesammelt werden muss, gilt es zu bedenken. In der Regel werden die Containerbereiche nicht so sauber hinterlassen, wie sie von Suchenden vorgefunden wurden.

Da der Löwenanteil der Lebensmittel durch die privaten Haushalte entsorgt wird, ist die Sensibilisierung und Aufklärung der Verbraucher ein wesentlich vielversprechenderer Weg.

Die Lebensmittelhandelsunternehmen arbeiten schon längst daran, die anfallenden Verluste auf ihrer Seite weiter zu senken. Sie verbessern die Warenwirtschaft, um den Wareneinkauf noch optimaler am Kundenbedarf auszurichten. Sie schulen die Belegschaft, um die Sensibilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema zu steigern und sie klären Ihre Kunden auf, zum Beispiel über den Sinn des Mindesthaltbarkeitsdatums, um auch bei Verbrauchern das Bewusstsein für einen verantwortungsvolleren Umgang mit Lebensmitteln zu schärfen.

Schließlich möge sich jeder, der das Containern für eine gute Lösung hält, selbstkritisch fragen, wie er es fände, wenn zu jeder Tages- und Nachtzeit fremde Personen das eigene private Grundstück betreten und Bio- und/oder Restmülltonne durchwühlen und dabei auch noch regelmäßig Müllreste neben den Behältnissen liegen bleiben. Nur wer das zweifelsfrei für unbedenklich hält und gleichzeitig bereit wäre, das Risiko für die Gesundheit jedes Suchenden zu übernehmen, kann das auch von anderen verlangen.

Das Containern, also die Entnahme von zur Entsorgung bestimmter Lebensmittel aus Abfallbehältern des Lebensmittelhandels, unter welchen Voraussetzungen auch immer, sollte daher nicht rechtlich erleichtert und damit quasi legalisiert werden.

Hier noch einmal die wesentlichen Gründe auf die wir anschließend noch einmal konkreter eingehen:

1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Einordnung und Behandlung des sogenannten Containerns sind ausreichend. Das Straf- und Strafverfahrensrecht bieten genug Möglichkeiten um allen denkbaren Fallkonstellationen Rechnung zu tragen.
2. Zur Entsorgung bestimmte Lebensmittel stellen eine potenzielle Gesundheitsgefahr dar. Wer trägt die rechtliche Verantwortung, wenn Personen bei oder durch das Containern zu Schaden kommen?
3. Containern ist kein wirksamer Beitrag zur Reduktion von Lebensmittelverschwendung.

Zu 1.

Die 90. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Bundesländer (JuMiKo) hat sich auf ihrer Tagung am 5. und 6. Juni 2019 in Lübeck-Travemünde mit einem Antrag befasst, der zum Ziel hatte, dass Containern zu legalisieren. Die JuMiKo hat dazu u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

„2. Das Straf- und Zivilrecht bieten keinen Ansatz, das Problem der Lebensmittelverschwendung zu lösen. Vielmehr ist die Verschwendung noch verwertbarer Lebensmittel von vornherein zu vermeiden.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, unter Beteiligung der entsprechenden Fachministerkonferenzen alternative Abgabeformen von Lebensmitteln zu entwickeln, die es insbesondere großen Lebensmittelanbietern ermöglichen, Lebensmittel freiwillig und ohne Nachteile an Dritte, etwa die Tafeln für Bedürftige, abzugeben. Sie bitten in diesem Zusammenhang auch darum, die wechselseitigen Abhängigkeiten der umwelt-, abfall-, lebensmittel- und steuerrechtlichen Vorschriften zu untersuchen, um dieses Ziel zu erreichen."

Beide Aussagen unterstützt der Lebensmittelhandel ausdrücklich. Einer Legalisierung des Containerns bzw. Regelungen zur vereinfachten Einstellung seiner Verfolgung bedarf es damit nicht nur aus unserer Sicht nicht.

Der Vorstoß des jetzt in der Anhörung befindlichen Antrags erweckt vielmehr den falschen Eindruck, im Lebensmittelhandel würden Millionen Tonnen noch verzehrfähiger Lebensmittel achtlos weggeworfen und diese zu stehlen, sei eine Lappalie. Dieses Zerrbild weckt die Illusion, durch Containern wirksam Lebensmittelverschwendung bekämpfen zu können. Forderungen nach Änderungen im Strafrecht oder weiteren Verfahrensvorschriften sind Augenwischerei. Denn eine unsachliche Debatte, die so den Anschein erweckt, dass auf diese Weise riesige Mengen noch verzehrfähiger Lebensmittel gerettet werden könnten, ist weder ehrlich noch tatsächlich lösungsorientiert. Auch die Justizminister der Länder haben im Juni 2019 bei ihrer Konferenz festgehalten, dass die Vermeidung von Verschwendung noch verwertbarer Lebensmittel der richtige Ansatz sei und nicht das Straf- und Zivilrecht. Diese Auffassung teilen wir und engagieren uns daher als Handel umfassend gegen Lebensmittelverschwendung. Die Wegnahme von Sachen aus dem Gewahrsam Dritter stellt einen Diebstahl dar, der Eigentümer oder Besitzer hat das Recht seine Sachen vor Diebstahl oder Vandalismus zu schützen, ganz gleich zu welchem Zweck er sie aufbewahrt. Die Strafbarkeit von Diebstählen ist zu Recht eine Hürde, unabhängig davon, ob es sich um den einfachen oder den besonders schweren Fall des Diebstahls handelt. Die Justizministerkonferenz kam im Juni 2019 zu dem Schluss, dass die Rechtslage allen denkbaren Fallkonstellationen Rechnung trägt, diese Auffassung

teilen wir. Das gilt erst recht für Lebensmittelabfall, der in verschließbaren Abfallbehältern oder in Abfallcontainern innerhalb eines umschlossenen Geländes, oder Raumes zum Zwecke der bestimmungsgemäßen Entsorgung gelagert wird. Ein Lebensmittelhändler gibt durch die Verwahrung von Abfällen in den Abfallbehältern eben gerade nicht automatisch sein Eigentum auf, sondern führt es der Entsorgungskette zu. Der Händler stellt durch zusätzliche Sicherungen die fachgerechte Entsorgung seines Eigentums sicher und beugt zugleich Verunreinigungen von Müllplätzen durch unbefugte Dritte vor.

Zu 2.

Jegliche Form des Containerns sollte schon aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes verboten sein. Ein Händler lagert Abfälle unterschiedlicher Art zum Zweck der bestimmungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung in Sammelbehältern (oder Containern). Lebensmittel in solchen Behältern haben in der Regel ihre spezifischen Eigenschaften eingebüßt, oder genügen nicht mehr den hygienischen Anforderungen. Daher möchte der Händler sie der Abfallentsorgung zukommen lassen. Händler können Lebensmittel zum Beispiel sammeln, um sie zu Tierfutter oder zur Vergärung in einer Biogasanlage abholen zu lassen. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft spielt hierbei auch die Abfallhierarchie (Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung (z.B. Energie), Beseitigung) eine Rolle.

Auf Produkten, die in Abfallbehältern lagern, können sich sehr schnell und in großer Zahl gesundheitsgefährdende Keime bilden. Auch können sich darin Lebensmittelabfälle aus Warenrückrufen befinden, die beispielsweise mit Fremdkörpern wie Glas- oder Metallsplitter verunreinigt sein können. Somit sind die Abfälle potentielle Gefahrenquellen für „Mülltaucher". Die hohen Standards der Lebensmittelsicherheit in Deutschland sind ein sehr wichtiges Gut. Die Handelsunternehmen kommen ihren Verpflichtungen und den Kundenerwartungen nach, nur sichere Lebensmittel in Verkehr zu bringen.

Wer durch Änderungen bestehender Rechtsvorschriften dafür sorgt, dass Lebensmittel, von denen Gesundheitsgefährdungen ausgehen oder ausgehen können, und die deswegen aussortiert und der fachgerechten Entsorgung zugeführt werden sollen, zukünftig erleichtert durch Jedermann aus Entsorgungsbehältnissen entnommen werden dürfen, der muss u.E. auch **vorab** dafür sorgen, dass für das entsorgende Unternehmen keinerlei Haftungsrisiken für die Entnahme und Verwertung dieser Lebensmittel entstehen. Auch sollte beantwortet werden, wer für eventuelle Beschädigungen oder Verunreinigungen aufkommt, die durch das (erleichterte) „Mülltauchen" entstehen.

Zu 3.

Das Containern ist kein wirksamer Beitrag zur Vorbeugung von Lebensmittelverschwendung. 59 Prozent der in Deutschland entstehenden Lebensmittelverluste fallen in privaten Haushalten an. Das sind laut Statistischem Bundesamt ca. 6,5 Millionen Tonnen jährlich. Maßnahmen, die auf dieser Ebene ansetzen, hätten somit das größte Potenzial, Lebensmittelverschwendung spürbar einzudämmen. Auf die Idee, dafür die Erlaubnis zu erteilen, private Abfalltonnen für „Mülltaucher" freizugeben, kommt verständlicher Weise niemand. Ebenso unverständlich ist es daher auch, die Entnahme von zur Entsorgung bestimmten Lebensmitteln aus den Abfalltonnen des Lebensmittelhandels unter bestimmten Voraussetzungen straffrei zu stellen.
Im Handel fallen nach Daten des Statistischen Bundesamtes lediglich sieben Prozent der in Deutschland entstehenden Lebensmittelverluste an. Das sind 0,8 Millionen Tonnen.

Verkehrsfähige Lebensmittel, die Händler nicht mehr verkaufen können, werden in der Regel an gemeinnützige Organisationen wie die Tafeln gespendet. Damit unterstützt der Handel das Ziel, Menschen zu versorgen, die auf die Hilfe der Gesellschaft angewiesen sind. Eine Grundfinanzierung kann dabei helfen, gemeinnützige Organisationen (in erster Linie die Tafeln) besser in die Lage zu versetzen, verkehrsfähige Lebensmittel, die im Lebensmittelhandel aus verschiedenen Gründen nicht mehr verkauft werden können, ihrer eigentlichen Bestimmung zuzuführen. Da es das politische Ziel ist, egal ob per Gesetz oder freiwillig, die Abgabemenge an karitative Organisationen zu steigern, wäre eine solche Grundfinanzierung wohl auch nötig, um die Tafeln besser in die Lage zu versetzen, das höhere Nahrungsmittelaufkommen zu handhaben. Ein höheres Spendenaufkommen, gerade kühlpflichtiger und frischer Ware, stellt die Tafeln vor logistische Herausforderungen (Anschaffung von Kühlfahrzeugen und Kühlgeräten), die mit finanzieller Unterstützung besser gemeistert werden können. Die Handelsunternehmen unterstützen bereits mit Lebensmitteln und weiteren Geld- und Sachspenden. Eine Förderung des Landes wäre ein guter Beitrag.

Eine Prüfung weiterer Maßnahmen zur Erhöhung des Spendenaufkommens durch steuerliche Anreize und Bürokratieabbau sowie einfach verständliche und effizient umsetzbare Lösungen sind aus Sicht des Handels wünschenswerte und erfolgsversprechende Maßnahmen gegen vermeidbare Lebensmittelverluste. Dabei sollte der Leitgedanke gelten: Die Lebensmittelsicherheit muss gewahrt bleiben bei minimaler Komplexität und minimalem Aufwand für Spender und Empfänger von Lebensmitteln, um die nötigen Prozesse so effizient und einfach wie möglich zu machen und damit die Attraktivität von Spenden zu erhöhen.

Wenn der Staat die Unternehmen dabei unterstützen will, die Spendenmenge zu erhöhen, bieten sich drei Maßnahmen an:

1. Gezielte Förderung gemeinnütziger Spendenempfänger-Organisationen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bzw. im Wege der Schaffung neuer Haushaltstitel durch Förderprogramme

2. Schaffung einer dauerhaften, rechtssicheren EU-gesetzlichen Regelung für Entlastungen bei der steuerlichen Behandlung von Sachspenden, die auch einen weiter gefassten Anwendungsbereich ermöglicht.

3. Änderung (EU-)lebensmittelrechtlicher Vorschriften, die eine Weitergabe von Lebensmitteln an gemeinnützige Spendenempfänger-Organisationen behindern. Hierzu zählt beispielsweise die Anpassung kennzeichnungsrechtlicher Vorschriften im Hinblick auf die Schaffung sanktionsfreier Ausnahmen für Spende von Lebensmitteln, die zwar nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet sind, dadurch aber nicht die Lebensmittelsicherheit gefährden (z.B. Füllmengenabweichung).

Aus den aufgeführten Gründen sollte der Antrag der Fraktionen FDP und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt werden und das Land Mecklenburg-Vorpommern sollte sich nicht der Hamburger Initiative anschließen.

An der vorgesehenen Anhörung am 07.06.2023 nehmen wir gern in Person des Unterzeichners **online** teil.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dierk Böckenholt
Hauptgeschäftsführer